








PERSONALRATS- WAHLEN 2024

WAHLHANDBUCH

-  Terminfahrplan für die Personalratswahlen an Schulen
-  Leitfaden für örtliche Wahlvorstände
-  Vorabstimmung | Wahlberechtigung und Wählbarkeit |
Zusammensetzung des Personalrats
-  Rechtsgrundlagen
-  Kontakte

Wir empfehlen dem Wahlvorstand, dieses Wahlhandbuch nach Abschluss der Wahl dem neu gewählten Personalrat zur Aufbewahrung zu geben, damit es bei einer eventuellen Neuwahl zur Verfügung steht.

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Hessen
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt
Telefon 069–971293-0 | Fax 069–971293-93
info@gew-hessen.de




www.gew-hessen.de
www.gew-hessen-personalratswahlen.de

Karikaturen: Thomas Pläßmann

Druck: Druckerei Bender, Gießen

Auflage: 3.500

INHALT

VORWORT	2	
1. EINLEITUNG ZUM WAHLHANDBUCH	4	
2. WOZU BRAUCHT MAN EIGENTLICH EINEN PERSONALRAT?	6	
3. TERMINFAHRPLAN	9	
4. LEITFADEN	12	
4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf	13	
4.2. Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellen und pflegen	14	
4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe	15	
4.4. Wahlvorschläge	20	
4.5. Die Wahl und was danach noch zu tun ist	23	
5. SACHKAPITEL	29	
5.1. Vorabstimmungen	30	
5.2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit	31	
I. Wer darf wählen und wer wählt wen?	31	
II. Wer kann gewählt werden?	39	
5.3. Zusammensetzung des Personalrats	45	
6. RECHTSGRUNDLAGEN	49	
6.1. Wahlordnung	50	
6.2. HPVG (Auszug)	61	
7. KONTAKTE	65	
7.1. Hauptwahlvorstand und Gesamtwahlvorstände	66	
7.2. Gesamtpersonalräte	68	
7.3. GEW-Kontakte	69	
8. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	71	
9. MITGLIEDSANTRAG	72	

Alle Informationen und alle Vordrucke finden Sie auf der Webseite der GEW Hessen
als Download: www.gew-hessen-personalratswahlen.de

VORWORT DER GEW-VORSITZENDEN

Personalratswahlen 2024: „aktiv – konsequent – demokratisch“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 14. und 15. Mai 2024 finden im Schuldienst in Hessen die neuen Personalratswahlen statt. Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen ihre örtlichen Personalräte, die Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat.

Auch die Beschäftigten der Schulverwaltung wählen ihre örtlichen Personalräte und den Hauptpersonalrat Kultus.

Demokratische Mitbestimmung ist ein zentrales Element für die Sicherstellung von guten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. Der Personalrat vertritt die Rechte der Kolleginnen und Kollegen gegenüber dem Arbeitgeber.

Wir rufen alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und damit ihre Chance zu nutzen, ihr Arbeitsumfeld aktiv mitzugestalten. Die GEW Hessen ist DIE starke Interessenvertretung der Beschäftigten im Bildungsbereich.

Die örtlichen Personalräte vertreten die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen, die Gesamtpersonalräte (GPRS) vertreten die Beschäftigten beim staatlichen Schulamt, der Hauptpersonalrat (HPRS) verhandelt mit dem Kultusministerium als oberste Dienststelle.

GEW-Personalräte haben in der Vergangenheit durch ihre praktische Arbeit bewiesen, dass sie die Interessen der Beschäftigten aktiv, konsequent und kompetent vertreten. Dabei konnten und können sie sich immer darauf verlassen, dass die GEW Hessen ihre Arbeit mit Rat und Tat unterstützt.

Gerade jetzt, in der Zeit von Fachkräftemangel und hoher Arbeitsbelastung braucht es eine starke Personalvertretung für die Beschäftigten in der Schule, die eine starke Interessenvertretung hinter sich weiß. Darum ist es wichtiger denn je, GEW-Personalräte und GEW-Listen durch Deine Stimme zu stärken!

Denn es gibt viel zu tun – die Absenkung der Arbeitszeit und der Arbeitsbelastung, die Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Gestaltung der Arbeitsplätze, die Umsetzung von Inklusion, Ganztags und Digitalisierung und der Ausbau der Mitbestimmung durch die Personalräte und die Konferenzen müssen jetzt aktiv, konsequent und demokratisch angegangen werden.

Es gilt aber auch, die Mitbestimmung in Hessen wieder deutlich auszuweiten. In den letzten 30 Jahren wurden die Rechte der Personalräte immer stärker beschnitten. Im Frühjahr 2023 wurde das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) von der Landesregie-

rung umfassend überarbeitet. Zwar konnten weitere Einschnitte der Mitbestimmungsrechte verhindert werden und an einigen Stellen sogar eine Stärkung zum Beispiel der Einigungsstelle erreicht werden. Den Anforderungen an eine moderne Ausgestaltung der Mitbestimmung wird das neue HPVG jedoch nicht gerecht.

Starke Personalräte benötigen eine starke GEWERkschaft, um die demokratische Mitbestimmung auszuweiten.

Zu dieser Ausweitung gehört auch eine deutlich verbesserte Freistellung von Personalräten. Dadurch, dass die Entlastung schulischer Personalräte nicht im HPVG, sondern in einer mittlerweile 25 Jahre alten Verordnung gesondert geregelt ist, sind diese deutlich schlechter gestellt als die Kolleginnen und Kollegen aller anderen öffentlichen Dienststellen. Ein erster Entwurf der Überarbeitung dieser Verordnung möchte diesen Misstand fortschreiben.

Hiergegen werden sich Personalräte, Kolleginnen und Kollegen und ihre GEWERkschaft zu wehren wissen!

Es ist „Zeit für mehr Zeit“ – Es ist Zeit für eine starke Personalvertretung!

Das vorliegende Wahlhandbuch ist ein Leitfaden für die Wahlvorstände, der diese sicher und kompetent durch die Personalratswahlen führt.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei all jenen GEW-Kolleginnen und -Kollegen bedanken, die die vorliegende Ausgabe umfassend überarbeitet und an das neue HPVG angepasst haben. Gerade im Hinblick auf die erst im November erschienene Neufassung der Wahlordnung ist es diesem GEWERkschaftlichen Engagement zu verdanken, dass das neue Wahlhandbuch rechtzeitig fertiggestellt werden konnte.

Allen Wahlvorständen möchten wir außerdem für ihre ehrenamtliche Arbeit sehr herzlich danken. Euer Engagement ist die Basis für jede demokratische Mitbestimmung an Eurer Dienststelle!

Die GEW unterstützt Eure wichtige Arbeit zudem durch umfangreiche Wahlvorstandsschulungen. Die Termine sind unter www.gew-hessen-personalratswahlen.de/home zu finden.

Mit GEWERkschaftlichen, kollegialen Grüßen

Thilo Hartmann
Vorsitzender GEW Hessen
Heike Ackermann und Dr. Simone Claar
Stellvertretende Vorsitzende der GEW Hessen

1. EINLEITUNG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch diesmal erhaltet Ihr wieder das seit Jahren in der Praxis bewährte und aktualisierte Wahlhandbuch der GEW Hessen – hier für die Personalratswahlen im Mai 2024.

Neben der üblichen Überarbeitung mussten diesmal alle Paragraphen des **Hessischen Personalvertretungsgesetzes** (HPVG) und der Wahlordnung (WO) angepasst werden. Ansonsten findet Ihr im Folgenden wichtige Hinweise und Empfehlungen für die örtlichen Wahlvorstände an Schulen und wir hoffen, Euch damit die Arbeit erleichtern zu können.

Aufbau Wahlhandbuch:

Zunächst haben wir einen **Handlungsleitfaden** zusammengestellt, der sich am Terminfahrplan des Hauptwahlvorstands für die Wahlen 2024 orientiert. Ergänzt werden die Empfehlungen und Informationen des Leitfadens durch **drei Sachkapitel**.

Anschließend findet Ihr als Wahlvorstände – neben der **Wahlordnung** und einem **Auszug aus dem HPVG** – weitere notwendige **Materialien und Vordrucke** für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl.

Hinweis Studienseminare:

Das Wahlhandbuch gilt im Grundsatz auch für die Wahlen der Personalräte an den **Studienseminaren**. Auf Besonderheiten weisen wir an den entsprechenden Stellen hin.

Hinweis Neuwahlen:

Das Wahlhandbuch kann selbstverständlich auch für Wahlen außerhalb der regelmäßigen Wahlen benutzt werden, wenn eine Neuwahl durchgeführt werden muss. Die Termine sind dann entsprechend anzupassen.

Wer hilft?

Unterstützung bei offenen Fragen erhalten die örtlichen Wahlvorstände jederzeit durch die **Gesamtwahlvorstände** an den Staatlichen Schulämtern oder ihrem **GEW-Kreisverband**. Ergänzend werden im Vorfeld **zahlreiche Schulungen** für die örtlichen Wahlvorstände angeboten. Die Termine hierzu kann man über die GEW vor Ort und auch unter www.gew-hessen-personalratswahlen.de herausfinden.

Keine Angst vor Fehlern!

Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig und brauchen für ihre Arbeit kein Jurastudium. Daher muss man keine Angst vor Fehlern haben.

Alle Entscheidungen des Wahlvorstands werden ausgehängt und sollte jemand einen Fehler entdecken, kann sie / er unter Beachtung einer Frist darauf hinweisen bzw. Einspruch eingelegen, sodass dieser rechtzeitig korrigiert werden kann.

Beruhigend zu wissen:

Eine abgeschlossene Wahl anzufechten ist ein verwaltungsrechtlicher Vorgang und daher sehr aufwendig. (Näheres hierzu auf S. 27)

Wir wünschen allen Wahlvorständen eine erfolgreiche Arbeit und bedanken uns jetzt schon bei Euch / Ihnen für das bemerkenswerte Engagement!

Vordrucke

Die Vordrucke zu den Personalratswahlen werden durch das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) zur Verfügung gestellt.

<https://innen.hessen.de/buerger-staat/arbeits-und-dienstrecht/oeffentliches-dienst-und-arbeitsrecht/personalvertretungsrecht>

Auf unserer Homepage www.gew-hessen-personaratswahlen.de findet sich ein entsprechender Link.

Für die Wahlen im Schulwesen sind nicht alle Vordrucke maßgeblich.

Die aus unserer Sicht notwendigen Vordrucke für die Wahl 2024, haben wir in dem Einleger abgedruckt und werden wir zusätzlich als beschreibbare PDF-Dateien zur Verfügung stellen.

Materialien

Daneben stellen wir zwei eigene Materialien zur Verfügung:

- Liste der Wahlberechtigten
- Zustimmungserklärung Kandidatur



2. Wozu braucht man eigentlich Personalräte?

Stellt euch vor, es sind Personalratswahlen und niemand wird gewählt...

Um einer Antwort auf diese, sicherlich salopp formulierte Frage näher zu kommen, stelle man sich doch einfach einmal vor: Was wären die Folgen, wenn ein Kollegium gegenüber der „Dienststellenleitung“ nicht durch einen Personalrat vertreten wird?

- Es gäbe keine Interessenvertretung, die sich mit der Schulleitung auf Augenhöhe und vertrauensvoll austauschen und - falls nötig – mit dieser verhandeln könnte.
- Es gibt keine Kontrolle, ob alle wichtigen Informationen an das Kollegium weitergegeben werden.
- Niemand müsste bei Versetzungen, der Besetzung von Funktionsstellen oder bei einer Veränderung der Arbeitszeitstruktur eingebunden werden.
- Niemand erführe etwas über die personelle Versorgung und den Fachbedarf der Schule.
- Jede und jeder Beschäftigte müsste ihre/ seine Belange und Wünsche allein und individuell mit der Leitung verhandeln. Bei Beschwerden oder Auseinandersetzungen wären alle auf sich allein gestellt.

Keine schönen Aussichten....

Für die GEW Hessen steht daher fest:

- Kollegien brauchen kompetente Personalräte, die aktiv darüber wachen, „dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden“ und „jede Benachteiligung unterbleibt“, so wie es im § 62 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) formuliert ist.
- Kollegien brauchen kompetente Personalräte, die aufmerksam darauf achten, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- Kollegien brauchen engagierte Personalräte, die daran mitwirken wollen, dass die vielfältigen Fragestellungen im Arbeitsalltag im Interesse der Kolleginnen und Kollegen konstruktiv gelöst werden, selbst wenn dies auch gelegentlich zu einem Konflikt führen könnte.

Personalräte sind an Schulen und Studienseminaren für ein demokratisches Bildungssystem unverzichtbar!

- Sie erhalten umfängliche Informationen, z.B. zur personellen Versorgungslage der Schule, dem daraus resultierenden Fachbedarf oder über die geplanten Stellenzuweisungen.
- Sie erhalten aktuelle Informationen über Veränderungen im Arbeits- und Beamtenrecht, im Schulrecht, bei Erlassen oder Verordnungen.
- Sie sind zum Beispiel in der Mitbestimmung bei ...
 - Versetzungen in einem anderen Schulamtsbezirk.
 - der Besetzung von Funktionsstellen.
 - Einstellungen.
 - Eingruppierung von Tarifbeschäftigten.
 - Gestaltung der Arbeitszeiten.
 - Datenschutzrelevanten Fragestellungen.

Personalräte vertreten die Interessen von Kolleg:innen unter anderem ...

- beim Unterrichteinsatz von Lehrkräften in Teilzeit.
- bei Gestaltung der Arbeitszeit von sozialpädagogischen Fachkräften und UBUS-Kräften.
- bei der Vereinbarung von Beruf und Familie.
- durch die Weiterleitung und Durchsetzung von Anregungen und Beschwerden aus dem Kollegium.
- mit einer Schwerbehinderung.
- im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM).
- bei der Einhaltung der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Personalräte können ...

- bei Konflikten vermitteln.
- Dienstvereinbarungen abschließen.
- Personalversammlungen durchführen.

Personalräte können auf die Unterstützung durch die GEW Hessen setzen!

- Schulungs- und Fortbildungsangebote
- Unterstützung durch die Mitglieder der GEW-Fraktionen in den **Gesamtpersonalräten (GPRS) und dem Hauptpersonalrat (HPRS).**



3. TERMIN- FAHRPLAN

für die Personalratswahlen
am 14. und 15. Mai 2024

Terminfahrplan

Wann?	Was ist zu tun?	Kapitel im Leitfaden
Spätestens bis 18.12.2023	Örtliche Personalräte bestellen Örtliche Wahlvorstände (ÖWV)	Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf - Seite 15
Bis 22.12.2023	<p>ÖWV: Konstituierende Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV und der Fristen für die Vorabstimmungen (§ 1 Abs. 4, § 4 Wahlordnung) durch Aushang in den Dienststellen und Mitteilung der Mitglieder des ÖWV mit E-Mail-Adressen an Gesamtwahlvorstand (GWV). Bekanntgabe der Mitglieder des GWV und des HWV. 	
Bis 22.1.2024	<p>ÖWV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung des Verzeichnisses mit Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen / Beamten und männlich/weiblich, wobei eintretende Änderungen zum 1.2. nach Möglichkeit bereits zu berücksichtigen sind. Meldung der Wahlberechtigten (Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen / Beamten; Männer / Frauen; LIV) auf dem Formblatt an den zuständigen GWV. 	Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellen und pflegen Seite 16
29.1.2024 um 24 Uhr	Ablauf der Frist für die Vorabstimmungen (bei Aushang der Bekanntgabe der Mitglieder am 15.1.2024).	
26.2.2024	<p>ÖWV: Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung des ÖWV-Wahlausschreibens. Aushang der Wahlausschreiben des HWV, des GWV und des ÖWV in den Dienststellen. Auslage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und des HPVG mit Wahlordnung in den Dienststellen. 	Wahlausschreiben Seite 17
27.2.2024	<ul style="list-style-type: none"> Aushang Wahlausschreiben HPRS, GPRS und öPR-Wahlen 	
17.3.2024	Fristablauf für die Wahlvorschläge (18 Kalendertage nach Aushang) um Mitternacht.	Wahlvorschläge Seite 22
18.3.2024	<p>ÖWV: Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Feststellung der gültigen Wahlvorschläge (§ 12 der Wahlordnung), ggf. Aushang gemäß § 13 WO oder Aufforderung zur Mängelbeseitigung gemäß § 12 Abs. 5 und 6 WO 	

Wann?	Was ist zu tun?	Kapitel im Leitfaden
21.3.2024 um 24 Uhr	ÖVV: <ul style="list-style-type: none"> • Fristablauf zur Mängelbeseitigung (sofern Mängelliste am 18.3.2024 zugestellt). 	
22.3.2024	ÖVV: <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Sitzung zur endgültigen Feststellung der gültigen Wahlvorschläge 	
bis spätestens 29.4.2024	ÖVV: <ul style="list-style-type: none"> • Aushang der gültigen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Hauptpersonalrat (HPRS), Gesamtpersonalrat (GPRS) und Örtlichen Personalrat (ÖPR) • Druck der Stimmzettel für die Wahlen zum ÖPR • Vorbereitung der Wahl 	Die Wahl und was danach zu tun ist Seite 25
14.5. und 15.5.2024	Personalratswahlen	
15.5.2024	Schließung der Wahllokale am 15.5.2024 um 14 Uhr ÖVV: Sitzung <ul style="list-style-type: none"> • Auszählung der Stimmen der Beamtinnen und Beamten zur Wahl des GPRS und HPRS ab 14 Uhr. • Sofortige Weiterleitung der Ergebnisse der Wahlen der Beamtinnen und Beamten und der Stimmzettel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum GPRS und zum HPRS an den GWV. • Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen zum ÖPR, Erstellung der Wahl Niederschrift, Benachrichtigung der Gewählten (§§ 23 WO). 	
spätestens bis 22.5.2024	ÖVV: <ul style="list-style-type: none"> • Konstituierung Örtlicher Personalrat (ÖPR) 	
29.5.2024	Letzter Tag der Wahlanfechtungsfrist der Wahlen zum ÖPR.	
bis spätestens 5.6.2024	ÖVV: <ul style="list-style-type: none"> • Aushang aller übrigen Wahlergebnisse (ÖPR, GPRS, HPRS) in den Schulen und Studienseminaren. 	
19.6.2024 bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Letzter Tag der Wahlanfechtungsfrist für den HPRS / die GPRS 	

4. LEITFADEN

- 4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf
- 4.2. Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellen und pflegen
- 4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe
- 4.4. Wahlvorschläge
- 4.5. Die Wahl und was danach noch zu tun ist

4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf

HPVG §§ 16–18 | WO § 1

Nach dem Wortlaut des HPVG wird der Wahlvorstand spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin vom amtierenden Personalrat benannt (§ 16 Abs. 1 HPVG). Dieser Zeitraum ist insbesondere deshalb zu spät, weil der an der Schule gebildete örtliche Wahlvorstand auch für die Durchführung der Wahlen zum jeweiligen Gesamtpersonalrat und zum Hauptpersonalrat verantwortlich ist.

Nach der beigegeführten Terminliste des Hauptwahlvorstands muss der örtliche Wahlvorstand für die Personalratswahlen am 14. und 15. Mai 2024 bis spätestens zum 18.12.2023 bestellt sein.

Wenn es an einer Schule keinen Personalrat gibt, erfolgt die Bestellung des Wahlvorstands durch die Personalversammlung bzw. durch die Dienststellenleitung (§ 16 Abs. 2 und 3 HPVG).

Ein Wahlvorstand muss auch dann gebildet werden, wenn keine Neuwahl des Schulpersonalrats erforderlich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Schulpersonalrat erst kurz vor dem Termin der regelmäßigen Personalratswahlen bei einer außerplanmäßigen Wahl neu gewählt wurde und seine Amtszeit „noch nicht ein Jahr betragen hat“ (§ 20 Abs. 3 HPVG). Auch in diesem Fall muss ein Wahlvorstand gebildet werden, da ansonsten keine Wahl für den Gesamtpersonalrat oder den Hauptpersonalrat stattfinden kann.

Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird als Vorsitzende/r benannt. Die Geschlechter und die Gruppen (Beamtinnen / Beamte sowie Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer) sollten angemessen vertreten sein. Auch Ersatzmitglieder sollen benannt werden. Dies ist auch sinnvoll. Jederzeit kann der Wahlvorstand weitere Wahlberechtigte als Wahlhelfer benennen, z.B. auch für die Besetzung der Wahlbüros.

Die Mitglieder des Wahlvorstands können auch für den Personalrat kandidieren.

Die erste Amtshandlung des Wahlvorstands ist die öffentliche Mitteilung über seine Zusammensetzung.

Im Laufe der folgenden Wochen werden viele weitere Aushänge dazu kommen, für die eine ausreichend große Wand zur Verfügung gestellt werden muss. Neu ist die Möglichkeit Bekanntmachungen des Wahlvorstands zusätzlich auch elektronisch mittels der in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik zu veröffentlichen (§ 2 Abs. 2 WO). Eine rein elektronische Bekanntmachung kommt nach unserer Auffassung bei den Wahlen im Schulwesen nicht in Betracht.

Die Schulleitung ist zur Unterstützung des Wahlvorstands verpflichtet. Die Kosten, insbesondere für die notwendigen Kopien, sind von der Dienststelle zu tragen. Für Schulungen und die Ausübung aller Tätigkeiten des Wahlvorstands sind die Mitglieder wie die Mitglieder der Personalräte freizustellen (§ 18 HPVG).

Der Wahlvorstand sollte im Sekretariat der Schule darauf hinweisen, an welche Kollegin oder welchen Kollegen die Post, die an den Wahlvorstand der Schule adressiert ist, unverzüglich weitergeleitet wird.

Terminfahrplan

Vordruck 1 a
Bekanntgabe Mitglieder
Wahlvorstand

Der ÖWV veröffentlicht außerdem Hinweise zu den Fristen zur Durchführung von Vorabstimmungen über eine gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern oder zur Veränderung der Verteilung der Sitze im Personalrat auf Beamtinnen / Beamte und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer. Die Erläuterungen zu diesen Vorabstimmungen findet man im Sachkapitel 5.1.

**Terminfahrplan
bis 22.1.2024**

**Material:
Verzeichnis der
Wahlberechtigten**

**Sachkapitel:
Wahlberechtigung
und Wählbarkeit**

4.2. Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellen und pflegen

HPVG §§ 10, 12 Abs. 2 | WO §§ 5, 6

Die erste große und wichtige Aufgabe des Wahlvorstands ist die Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten. Diese Liste ist die Grundlage dafür, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können. Darüber hinaus ist das Verzeichnis die Grundlage für die Entscheidung des Wahlvorstands über die Größe des Personalrats und dessen Zusammensetzung (Beamtinnen / Beamte und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, Frauen / Männer).

Zur Erstellung des Verzeichnisses kann sich der Wahlvorstand von der Schulleitung eine Liste der an der Schule Beschäftigten geben lassen, die er zu überprüfen und ggf. zu korrigieren hat. Die Schulleitung ist zur Unterstützung des Wahlvorstands verpflichtet (§ 1 Abs. 3 WO). Aufgrund dieser Gesetzesvorschrift könnte man das Schulsekretariat bitten, die Namen, Vornamen und Geburtsdaten in das Formular „Verzeichnis der Wahlberechtigten“ einzutragen. Dieses Formular ist kein amtlicher Vordruck, hat sich aber in der Praxis bewährt und kann die Arbeit erleichtern.

Der Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung der Beschäftigten anhand der Übersicht im Wahlhandbuch und füllt das Formular „Verzeichnis der Wahlberechtigten“ aus. Aus Gründen des Datenschutzes darf aber das Verzeichnis, das ausgelegt bzw. am Schwarzen Brett ausgehängt wird, keine Geburtsdaten enthalten.

Die LiV sind in den Formularen gesondert anzugeben, da sie zwar wahlberechtigt sind, aber bei der Feststellung der Anzahl der Personalratsmitglieder sowohl beim örtlichen Personalrat als auch beim Gesamt- und Hauptpersonalrat nicht berücksichtigt werden.

Das Verzeichnis wird bis zum Wahltag laufend aktualisiert.

Das Verzeichnis muss unverzüglich nach der Erstellung in der Dienststelle ausgelegt werden und zwar bis zum Ende der Stimmabgabe an den Wahltagen. Dies dient auch der Rechtssicherheit bezüglich der Entscheidungen des Wahlvorstands, wer wahlberechtigt ist und wer nicht.

Nach Aushang des Verzeichnisses kann jede/r Beschäftigte beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Verzeichnis zu ergänzen. Führt die Berichtigung zur Streichung einer oder eines Beschäftigten, so ist sie oder er zu benachrichtigen (§ 6 WO). Auf dem vorgeschlagenen Muster wird auf diese Möglichkeit eines schriftlichen Einspruchs hingewiesen. Der Wahlvorstand sollte sich deshalb nicht durch mündliche Aussagen unter Druck setzen lassen, das Verzeichnis vorab zu ändern. Er trifft seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen mit dem Hintergrund der in diesem Wahlhandbuch zusammengefassten

Rechtsgrundlagen zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit. Der Wahlvorstand meldet die Anzahl der Wahlberechtigten in den Gruppen und Geschlechtern an den Gesamtwahlvorstand. Die Gesamtwahlvorstände schicken den örtlichen Wahlvorständen entsprechende Formulare oder Dateien zu, um die Zahl der Wahlberechtigten für den Gesamt- und Hauptpersonalrat zu ermitteln.

Größe des Personalrats

Maßgeblich für die Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder ist der zehnte Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens (§ 12 Abs. 2 HPG). An diesem Stichtag wird festgestellt, wie viele Wahlberechtigte in der nächsten Amtszeit voraussichtlich in der Einrichtung tätig sein werden. Die Anzahl ist aufgrund der Erfahrung und bereits erkennbarer Änderungen oder Planungen zu ermitteln, insbesondere die Personalmaßnahmen am 1. Februar 2024. Diese Feststellung ist dann auch für den konkreten Wahltag bindend.

Sachkapitel 5.3

4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe

Terminfahrplan
29.1.2024 bis 17.3.2024

§§ 12, 13 HPVG, §§ 7 bis 11 WO

Der Terminplan des HWV sieht vor, dass die Wahlausschreiben für den ÖPR, den GPRS und den HPRS einheitlich am **27. Februar 2024** erlassen und veröffentlicht werden. Wenn der ÖWV einen anderen Termin wählt, müssen die dort festgesetzten Fristen entsprechend angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Sie beträgt 18 Kalendertage nach Aushang des Wahlausschreibens (§ 9 Abs. 2 WO). Nach dem gemeinsamen Terminplan des HWV endet die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen am **17. März 2024**.

Nach Erstellung des Wahlausschreibens für die Wahl des ÖPR wartet der ÖWV auf die nächste Post des jeweiligen GWV mit den Wahlausschreiben für den HPRS (blau) und den jeweiligen GPRS (grün). Diese Wahlausschreiben müssen zusammen mit dem Wahlausschreiben des ÖWV spätestens am **27. Februar 2024** ausgehängt werden. Außerdem sind die korrigierte und aktualisierte Liste der Wahlberechtigten und ein Exemplar des HPVG mit Wahlordnung in den Dienststellen auszulegen.

Das Wahlausschreiben ist das zentrale Dokument der Personalratswahl. In ihm werden die wesentlichen Angaben über die Größe und Zusammensetzung des Personalrats, die Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für den Ablauf der Wahl mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem das Wahlausschreiben erlassen und ausgehängt wird, läuft die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Wahlausschreibens findet man in diesem Kapitel des Wahlhandbuchs eine Hilfe zum Ausfüllen mit Hinweisen zu den Abschnitten, die sich nicht unmittelbar erschließen.

Vordrucke 3a und 3b
Ausfüllhilfe zu Vordruck 3b

Bei der Erstellung des Wahlausschreibens hat der ÖWV zu prüfen, ob eine Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern durchgeführt wurde. Die Ausfüllhilfe im **Vordruck 3b** bezieht sich auf dieses Wahlverfahren. Sollte an einer Schule Gruppenwahl durchgeführt werden, kann der **Vordruck 3a** sinngemäß verwendet und ausgefüllt werden. Der **Vordruck 3a** ist zu verwenden, wenn der Personalrat in Gruppenwahl durchgeführt wird.

Sachkapitel 5.1: Vorabstimmungen

Vordruck 2

Für die Wahl des HPRS und die GPRS ist die Gruppenwahl zwingend vorgeschrieben. Die Wahlausschreiben für die Wahlen zum HPRS und zum GPRS werden durch den HWV und den GWV zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass auch eine gemeinsame Wahl die Regelungen zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter nicht verändert. Ein wesentlicher Vorteil ist jedoch, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden kann, die Mitglieder der Gruppen mit demselben Stimmzettel gemeinsam wählen und somit auch Kandidatinnen und Kandidaten der anderen Gruppe gewählt werden können.

Für die Berechnung der Größe des Personalrats und der Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter verweisen wir auf die Ausführungen im Sachkapitel 5.3. „Zusammensetzung des Personalrats“ und den Vordruck 2, die „Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter“.

Ausfüllhilfe zu Vordruck 3b (Auf Grundlage des Entwurfs 2024)

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl § 8 HPVGWO

Der Wahlvorstand

bei _____ **Name der Schule einfügen** _____

(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

_____, den _____

Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen zusätzlich / ausschließlich¹ elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z.B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden (Angabe Mailadresse).²

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 9 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) ist in

_____ (Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ * _____ Mitgliedern. Davon erhalten³)

die Beamtinnen und Beamten

* Die Zahlen ergeben sich aus den Berechnungen in Vordruck 2

_____ * Vertreterinnen und Vertreter, davon _____ * Frauen, _____ * Männer,

Weitere Erläuterungen auf Seite 45 ff.

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

_____ * Vertreterinnen und Vertreter, davon _____ * Frauen, _____ * Männer.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.

Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten liegt im

_____ **z.B. Lehrerzimmer** _____ aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis
(Ortsbezeichnung)

zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.

[und / oder]

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann zusätzlich / ausschließlich¹ in elektronischer Form, unter Angabe der Fundstelle bzw. der elektronischen Bekanntmachung, abgerufen oder eingesehen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 HPVGWO).⁴

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist _____ **5.3.2024 (bei Erlass des Wahlausschreibens am 27.2.2024)** _____

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im

z.B. Lehrerzimmer vom 27.2.2024 bis 29.5.2024 zur Einsicht aus.
(Ortsbezeichnung)

[und / oder]

Das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können zusätzlich / ausschließlich¹ in elektronischer Form, unter Angabe der Fundstelle wie z.B. „Bürgerservice Hessenrecht“, abgerufen oder eingesehen werden (§ 8 Abs. 4 HPVGWO).⁴

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 17.3.2024* dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. * bzw. 18 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens 5 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

⁵) [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang weibliche oder männliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.] Siehe Erläuterung Fußnote 5

⁶) [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss Bewerberinnen und Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden weiblichen und männlichen Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt _____ Bewerberinnen zu _____ Bewerbern. Die Höchstzahl der zu vergebenen Stimmen beträgt _____.] Siehe Erläuterung zu Fußnote 6

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 15 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

⁷) [In der Gruppe der _____ entfällt auf die Frauen/Männer⁵) kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann¹) dieser Gruppe enthalten.] Siehe § 13 Abs. 1 HPVG

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 29.4.2024 in gleicher Weise wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht (§ 15 Abs. 1 HPVGWO).

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 HPVGWO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Rücksendeumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" trägt sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.⁹⁾

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei _____ abzugeben.
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet
am _____ um _____ Uhr, in _____
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: **nach Terminplan HWVO 27.2.2024¹⁰** _____

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift) ¹¹
Vorsitzende/r

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am **nach Terminplan HWVO 27.2.2024¹⁰** _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am _____

Erläuterungen zu Fußnote 5:

An kleinen Dienststellen kann diese Anforderung in der Regel nicht erfüllt werden. In diesem Fall eine Begründung erroderlich. Hier reicht eine Erklärung, dass keine weiteren Bewerber:innen gefunden werden konnten.

Erläuterung zu Fußnote 6

Dieser Absatz kann in den meisten Fällen gestrichen werden, da er sich ausschließlich auf Wahlen nach den Grundsätzen der „personalisierten Verhältniswahl² bezieht“.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.

3) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

4) Nur übernehmen, wenn vom Wahlvorstand eine zusätzliche oder ausschließliche elektronische Bekanntmachung gewählt bzw. zugelassen wird (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 4 HPVGWO).

5) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HPVGWO.

6) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HPVGWO.

7) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 4 HPVGWO.

8) Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 6 HPVGWO.

9) Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 20 Satz 1 und 3 HPVGWO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

10) Die Daten müssen übereinstimmen.

11) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Terminfahrplan
18.3.2024 bis 29.4.2024

Für die Personalratswahl 2024 müssen die Wahlvorschläge bis spätestens 17.3.2024 beim Wahlvorstand vorliegen.

Vordruck 5f
für die Wahl eines
Personalrats, der aus
einer Person besteht

Vordruck 5e
für die Wahl des
Personalrats in gemeinsamer
Wahl und Personenwahl
(Mehrheitswahl)

Vordruck 5d
für die Wahl des
Personalrats in gemeinsamer
Wahl und Listenwahl
(Verhältnswahl)

4.4. Wahlvorschläge

WO §§ 9 bis 15, § 29

Ein Wahlvorschlag ist eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten, die von Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft eingereicht wird.

Und obwohl die Liste der Wahlberechtigten erstellt und das Wahlausschreiben mit den Informationen über die Zusammensetzung des Personalrats und mit der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ausgehängt ist, kann sich der Wahlvorstand nicht zurücklehnen.

An vielen Schulen ist es eine unrealistische Annahme, dass die Wahlvorschläge sozusagen „von selbst“ kommen. Vielmehr wird der Wahlvorstand durch Hinweise und Beratung die Kolleginnen und Kollegen an der Schule unterstützen.

Nach dem HPVG finden die Personalratswahlen dann, wenn mehr als eine Person zu wählen ist, in der Form der **Verhältnswahl bzw. Listenwahl** statt. Dieses Wahlverfahren ist allgemein von den politischen Wahlen her bekannt: Verschiedene Parteien reichen ihre Wahlvorschläge (= Listen) ein. Bei der Wahl kann sich dann jede/r für eine Liste entscheiden und diese ankreuzen. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses wird dann die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen und daraus dann die Sitzverteilung in dem jeweiligen Gremium ermittelt.

Eine **Mehrheitswahl bzw. Personenwahl** findet nach dem Gesetz regelmäßig dann statt, wenn nur eine Person zu wählen ist. Das ist immer dann der Fall,

- wenn der Personalrat an kleinen Schulen mit 5 bis 15 Wahlberechtigten nur aus einer Person besteht oder
- wenn an der Schule keine gemeinsame Wahl stattfindet (siehe: Sachkapitel 5.1. Vorabstimmungen) und einer Gruppe, in der Regel der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nur ein Sitz zusteht. In diesem Fall wird die Arbeitnehmervertreterin oder der Arbeitnehmervertreter in Personenwahl gewählt.

An den meisten Schulen besteht jedoch der Wunsch, für den Personalrat der Schule nicht verschiedene Listen zu wählen, sondern bestimmte Personen. Dies ist auch für größere Schule möglich, da die Wahlordnung eine Personenwahl vorsieht, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Da man über das Wahlverfahren nicht „beschließen“ kann, möchten wir folgende **Möglichkeiten** aus der Praxis darstellen:

- Kolleginnen und Kollegen (also nicht der Wahlvorstand als Gremium) hängen für alle Beschäftigten sichtbar ein Blatt aus, auf dem sich alle Kolleginnen und Kollegen, die kandidieren wollen, in eine Liste eintragen. Der Wahlvorstand sollte elektronisch über den Ort informieren.
- Kolleginnen und Kollegen (also nicht der Wahlvorstand als Gremium) sprechen Kolleginnen und Kollegen auf ihre Bereitschaft zur Kandidatur an und sammeln die Bereitschaftserklärungen auf einer Liste.
- Auf einer Personalversammlung gibt es eine Aussprache über die Arbeit des Personalrats und es entsteht eine erste gemeinsame Liste von Kolleginnen und Kollegen, die kandidieren wollen, die in den folgenden Tagen ergänzt wird.
- Kolleginnen und Kollegen, die kandidieren wollen, teilen dem Wahlvorstand mit, dass sie bereit sind zu kandidieren und auch damit einverstanden sind, dass sie in eine gemeinsame Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen werden.

In allen vier Beispielen gibt es am Ende eine einzige gemeinsame Liste und damit eine Wahl zwischen Personen und nicht zwischen konkurrierenden Listen.

Bis zum Ende der Einreichungsfrist (in diesem Jahr am 17.3.2024) hat jede Gewerkschaft, jeder Verband oder jede sonstige Gruppierung von Beschäftigten die Möglichkeit, einen eigenen Wahlvorschlag einzureichen. Wenn so eine zweite Liste eingereicht wird, findet zwangsläufig eine Listenwahl statt. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, sich auf einer Personalversammlung oder in anderer Form über das gewünschte Verfahren auszutauschen. So könnte man auch an Gruppierungen im Kollegium, die eine eigene Liste einreichen wollen, appellieren, dies möglichst frühzeitig bekannt zu geben, damit dann alle mit dieser Situation umgehen können.

Bei den Wahlen zu den GPRS und dem HPRS, die gleichzeitig mit den Wahlen zum ÖPR stattfinden, handelt es sich grundsätzlich um Listenwahlen, bei denen die Gewerkschaften und Verbände getrennte Listen einreichen.

Gewährung einer Nachfrist

§ 13 WO

Liegen zum Ende der Einreichungsfrist keine Wahlvorschläge vor, hat der Wahlvorstand eine Nachfrist bekanntzugeben. Die Wahlordnung sieht eine sehr kurze Nachfrist von sechs Tagen vor. Die Nachfrist beginnt dann, wenn der Wahlvorstand in einer Sitzung festgestellt hat, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. Bei der Festlegung dieser Sitzung sollte der Wahlvorstand auch schulische Gegebenheiten wie Ferientage oder die Zeit bis zur Einberufung einer außerordentlichen Personalversammlung berücksichtigen.

Kein Wahlvorschlag zu den Wahlen des ÖPR?

Wenn auch innerhalb der Nachfrist kein Wahlvorschlag vorliegt, muss der Wahlvorstand bekanntgeben, dass die Wahl nicht stattfinden kann und somit kein Personalrat bestehen wird. Trotzdem ist auch in diesem – bitteren – Fall, die Arbeit des Wahlvorstands an der Schule nicht beendet, denn selbstverständlich müssen die Wahlen für den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat zum vorgesehenen Termin durchgeführt werden. Allerdings kann in den vier Jahren bis zur nächsten regulären Wahl 2028 jederzeit ein Verfahren zur Wahl eines neuen Personalrats eingeleitet werden, wenn sich wieder Kandidatinnen und Kandidaten finden. Dann müsste eine Personalversammlung nach § 16 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HPVG einen Wahlvorstand benennen.

Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

§ 12 WO

Der Wahlvorstand hat in einer Sitzung nach Ablauf der Frist die Gültigkeit der Wahlvorschläge unter den folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

- Liegt die notwendige **Zahl der Unterschriften von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen**, vor? Es geht dabei um die Unterstützung einer Liste, nicht einer einzelnen Kandidatin oder eines einzelnen Kandidaten. Die Mindestanzahl der Unterstützerunterschriften beträgt fünf Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch zwei Wahlberechtigte.
- Liegt von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine **schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag** vor?
- Haben Listen, die von Verbänden eingereicht werden, das notwendige **Kennwort**, das später auf den Stimmzetteln vermerkt wird?

- Liegen alle **personenbezogenen Informationen** vor, die für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge benötigt werden (Geburtsdatum, Amtsbezeichnung (Beamte) oder Berufsbezeichnung (Arbeitnehmer), Gruppenzugehörigkeit)?
- Ist die Soll-Vorschrift der Wahlordnung erfüllt, wonach für jede Gruppe und jedes Geschlecht „**mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber**“ benannt werden sollen wie jeweils Sitze im Personalrat zur Verfügung stehen?

Stellt der Wahlvorstand Mängel fest, bittet er darum, diese zu beheben. Bei der Vorschrift zur Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine zu geringe Zahl zu begründen. Gegebenenfalls kann man schon bei der Abgabe des Wahlvorschlags einen Vermerk wie den folgenden aufnehmen: „Leider haben sich nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten bereit erklärt, sodass die Bedingung nicht erfüllt werden konnte.“

Wenn es insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze im Personalrat gibt, kann die Wahl dennoch durchgeführt werden. Der Personalrat ist auch bei einer gegenüber der gesetzlichen Vorgabe reduzierten Zahl ordnungsgemäß gewählt und im Amt. Misslich ist, dass sich dann die Arbeit auf weniger Schultern verteilt. Nach der derzeitigen Verordnung zu den Deputatsstunden für Personalratsmitglieder steht die Entlastung, die dem „fehlenden Mitglied“ zustehen würde, nicht pauschal den anderen Mitgliedern des Personalrats zur Verfügung.

§ 15 WO

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand protokolliert die Prüfung der Wahlvorschläge und gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Er kann außerdem die Stimmzettel für die Wahl des ÖPR und die Unterlagen für die Briefwahl vorbereiten.

Wenn für Gruppen oder Geschlechter, denen nach dem Wahlausschreiben ein Sitz oder mehrere Sitze im Personalrat zustehen, kein Wahlvorschlag vorliegt, dann ergeben sich aus der Bekanntmachung des Wahlvorschlags Veränderungen für die Zusammensetzung des Personalrats. Denn die auf das jeweilige Geschlecht oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 HPVG). Diese geänderte Verteilung ist mit dem Wahlvorschlag bekanntzumachen.

Für die Form der Bekanntmachung der Wahlvorschläge enthält die Wahlordnung detaillierte Vorschriften zur **Reihenfolge und Anordnung der Listen oder Personen** (§ 12 i.V.m. § 10 Abs. 2 WO). Dabei kann man sich in der Praxis an der Struktur der Musterstimmzettel in diesem Wahlhandbuch orientieren.

4.5. Die Wahl und was danach zu tun ist

WO §§ 16 bis 24

Inzwischen rückt der Zeitpunkt der Wahl immer näher und die Mitglieder des Wahlvorstands sind noch einmal besonders gefordert.

Erstellung der Vorlagen für die Stimmzettel | §§ 25, 28 und 29 WO

Die Stimmzettel für die Wahl des GPRS und des HPRS bekommt der Wahlvorstand rechtzeitig vor der Wahl in der angegebenen Zahl der Wahlberechtigten und in unterschiedlichen Farben für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer, außerdem die Umschläge für die Stimmzettel der Wahl zum GPRS und HPRS für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Wenn eine Anzahl nicht stimmt, sollte man dies umgehend beim jeweiligen Gesamtwahlvorstand (GWV) reklamieren. Der jeweilige GWV liefert auch die Informationen zur Auszählung der Stimmen und zur Übermittlung der Wahlergebnisse bzw. der Stimmzettel an den GWV.

Für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl des Personalrats kann man die in diesem Wahlhandbuch veröffentlichten Vordrucke verwenden.

Weitere Vordrucke gibt es für den Fall einer getrennten Wahl der Gruppen (Vordruck 5b) oder für den Fall einer Listenwahl (Vordruck 5a bei getrennter Wahl bzw. 5d bei gemeinsamer Wahl der Gruppen).

Bei gemeinsamer Wahl verwenden Beamtinnen/ Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer den gleichen Stimmzettel, bei getrennter Wahl (Gruppenwahl) verwenden sie Stimmzettel, die als Stimmzettel der jeweiligen Gruppe gekennzeichnet sind.

Die Formvorschriften für die Erstellung der Stimmzettel ergeben sich aus § 25 WO (Verhältnis- bzw. Listenwahl) bzw. § 29 WO (Mehrheits- bzw. Personenwahl).

§ 28a WO für die personalisierte Verhältniswahl ist für die Wahlen der ÖPR in der Praxis nicht relevant.

Aushang der gültigen Wahlvorschläge für den ÖPR, den GPRS und den HPRS

Aushänge mit den Wahlvorschlägen für die Wahl des jeweiligen GPRS (grün) und des HPRS (blau). Der GWV muss deshalb sicherstellen, dass dieser Briefumschlag sofort an den ÖWV weitergegeben wird. Diese Mitteilungen müssen spätestens am 29. April 2024 zusammen mit der Bekanntmachung über die gültigen Wahlvorschläge für den ÖPR ausgehängt werden. Die Stimmzettel für die Wahl des HPRS und des GPRS werden ggf. in einem gesonderten Versand die Schulen erreichen.

Durchführung der Briefwahl | §§ 19 WO

Wenn der Wahlvorstand die gültigen Wahlvorschläge festgestellt und ausgehängt hat, können die Stimmzettel hergestellt werden. Dies sollte zügig, auf jeden Fall so rechtzeitig vor dem Wahltermin erfolgen, dass die Beschäftigten auch die Möglichkeit haben, das Recht der Briefwahl in Anspruch zu nehmen.

Terminfahrplan
14. und 15.5.2024
bis 29.5.2024

Vordruck 5f
für die Wahl eines
Personalrats, der aus einer
Person besteht

Vordruck 5e
für die Wahl des
Personalrats in
gemeinsamer Wahl
(Mehrheitswahl)

Vordruck 5b
für den Fall einer getrennten
Wahl der Gruppen

Vordruck 5a
für den Fall einer Listenwahl
bei getrennter Wahl

Vordruck 5d
für den Fall einer Listenwahl
bei gemeinsamer Wahl der
Gruppen

Vordruck 5j
Merkblatt zur Briefwahl

Vordruck 5i
Erklärung zur Briefwahl

Wahlberechtigten Beschäftigten, die vorübergehend nicht in der Dienststelle beschäftigt sind oder die aufgrund der Besonderheit ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gehindert sind, sich über die Einleitung der Wahl zu unterrichten, soll über der Wahlvorstand eine Abschrift des Wahlauschreibens übersenden (§ 8 Abs. 5 WO). Dies gilt zum Beispiel für Beschäftigte, die in Elternzeit sind oder die nicht an allen Wochentagen in der Schule tätig sind. Damit verbunden sein sollte dann auch die elektronische Information über die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen anzufordern.

Die entsprechenden Personen bekommen „auf Verlangen“ folgende Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt:

- die Stimmzettel und die Wahlumschläge
- ein Merkblatt zur Briefwahl (Vordruck 5j)
- eine Erklärung zur Briefwahl (Vordruck 5i)
- in einem größeren Umschlag mit der Anschrift des Wahlvorstands, dem Namen und der Anschrift des Wahlberechtigten und dem Vermerk „Briefwahl“

Die Rücksendung muss bis zum Wahltermin erfolgen. Der Umschlag kann auch dem Wahlvorstand vor der Wahl persönlich ausgehändigt werden.

Vor dem Abschluss der Wahlhandlung am Wahltermin öffnet der Wahlvorstand die Umschläge und überprüft die vorgedruckte Erklärung. Ist diese korrekt, vermerkt der Wahlvorstand die Teilnahme an der Briefwahl auf der Wählerliste und wirft den ungeöffneten inneren (Wahl-)Umschlag mit den Stimmzetteln in die Wahlurne.

Die Durchführung der Wahl | §§ 17-19 WO

Der Wahlvorstand hat inzwischen alle Vorkehrungen getroffen. Der Wahltermin und die Öffnungszeiten des Wahllokals sind allen Wahlberechtigten bekannt gemacht worden. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass alle Wahlberechtigten unter Berücksichtigung ihrer Stundenpläne ihr Wahlrecht ausüben können.

Der Wahlvorstand, die Ersatzmitglieder und die benannten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen für die Zeiten der Öffnung des Wahllokals **im Stundenplan ausgeplant werden**. Die Wahlordnung sieht vor, dass immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands bzw. ein Mitglied des Wahlvorstands und ein/e Wahlhelfer/in anwesend sind.

Die **Urne** muss verschließbar und so konstruiert sein, dass eingeworfene Stimmzettel nicht vor der Auszählung der Stimmen entnommen werden können. Wird die Wahl unterbrochen, muss die Urne versiegelt und abgeschlossen verwahrt werden.

Die geheime Wahl muss gewährleistet sein. Deshalb müssen die **Stimmzettel mindestens einmal gefaltet** werden.

Umschläge werden ausschließlich für die Stimmzettel verwendet, mit denen die Gruppe der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer den Gesamtpersonalrat bzw. den Hauptpersonalrat wählt. Diese Stimmzettel werden nach der Wahl nicht vom Wahlvorstand der Schule ausgezählt, sondern im verschlossenen Umschlag an den Gesamtwahlvorstand weitergeleitet.

Die Abgabe der Stimmzettel wird auf der Liste der Wahlberechtigten vermerkt. Wenn alle Wahlberechtigten ihre Stimmen vor Ende des allgemeinen Wahltermins abgegeben haben, kann das Wahllokal geschlossen werden. Die Abstimmung wird spätestens am 15. Mai 2024 um 14 Uhr beendet. Danach ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlprotokoll | §§ 21 und 22 bzw. 25 bis 31 WO

Die Auszählung der Stimmen der Beamtinnen und Beamten zur Wahl des GPRS und des HPRS beginnt um 14 Uhr. Unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen leitet der ÖVV die Ergebnisse der Wahlen der Beamtinnen und Beamten an den jeweiligen GWV weiter. Die Stimmzettel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum GPRS und zum HPRS werden nicht vom ÖVV ausgezählt, sondern vom GWV. Deshalb sind diese Stimmzettel ungeöffnet dem GWV zu übergeben.

Bei der Auszählung der Stimmen können wahlberechtigte Beschäftigte der Schule anwesend sein (§ 21 Abs. 1 WO).

Vor Öffnung der Urne wurden die vorliegenden inneren Umschläge mit den Stimmzetteln der Briefwählerinnen und Briefwähler in die Urne geworfen. Nach Öffnung der Urnen werden diese Umschläge geöffnet und die Stimmzettel mit den anderen Stimmzetteln zusammen ausgezählt.

Dazu wird der Wahlvorstand zunächst die Stimmzettel für die Wahl des Schulpersonalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats, die unterschiedliche Farben haben, sortieren. Die Umschläge mit den Stimmzetteln, mit denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den GPRS bzw. den HPRS wählen, werden nicht vom Wahlvorstand der Schule ausgezählt, sondern im verschlossenen Umschlag an den Gesamtwahlvorstand weitergeleitet.

Welche Stimmzettel als ungültig zu werten sind, ergibt sich aus § 21 Abs. 4 WO.

Für die **Feststellung der Wahlergebnisse für den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat** werden den örtlichen Wahlvorständen entsprechende Vordrucke oder Dateien durch den Gesamtwahlvorstand zur Verfügung gestellt. Diese sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Gesamtwahlvorstand zuzuleiten. Der GWV teilt im Vorfeld mit, wie dies geschehen soll.

**Vordruck 6 b
Wahlniederschrift
gemeinsame Wahl
Mehrheitswahl**

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses für den Schulpersonalrat kann man sich von den Vordrucken für das Wahlprotokoll leiten lassen. Hier werden alle formalen Erfordernisse abgefragt, also die Feststellung der Zahl der abgegebenen und gültigen Stimmzettel, die Protokollierung von Entscheidungen zur Wertung von Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich war, oder die Protokollierung von besonderen Vorkommnissen. Abschließend ist zu protokollieren, wie der Personalrat zusammengesetzt ist bzw. welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt wurden.

Der umfangreiche Vordruck für das Wahlprotokoll ist in der Realität einfach zu bearbeiten, da nur einer der alternativen Abschnitte A (Verhältnismahl), B (personalisierte Verhältniswahl) oder Abschnitt C (Mehrheitswahl) auszufüllen ist. In den meisten Fällen dürfte es der Abschnitt C sein.

Für den Fall der getrennten Gruppenwahl steht der Vordruck 6a zur Verfügung. Rechtsgrundlage für die Berechnung der auf die Geschlechter und Gruppen entfallenden Sitze in den unterschiedlichen Wahlverfahren sind die §§ 25 bis 31 der Wahlordnung.

**Vordruck 6 a
Wahlniederschrift
getrennte Gruppenwahl**

Das jeweils anzuwendende Verfahren zur **Verteilung der Sitze auf die Geschlechter und Gruppen** ist in den Vordrucken für die Niederschrift konkret beschrieben. Das nach der Wahlordnung anzuwendende Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer wird in Kapitel 5.3. „Zusammensetzung des Personalrats“ an Beispielen erläutert. Beim Verfahren nach Hare-Nie-

Sachkapitel 5.3: Zusammensetzung des Personalrats

meyer werden bei der Verteilung der Sitze auf die Geschlechter und Gruppen immer zunächst die sich bei der Division ergebenden ganzen Zahlen berücksichtigt und danach die Reihenfolge der höchsten Bruchteile, bis alle Sitze vergeben sind. Bei gleichen Bruchteilen oder gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Bei der **Verteilung innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter** könnte es Probleme geben, da im Formular steht „Nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl ...“ und die Geschlechterverteilung nur am Anfang erwähnt wird.

Daher ein Beispiel: In einem Personalrat gibt es für die Gruppe Beamtinnen/ Beamte, davon jeweils 2 Männer- und 2 Frauensitze. Es haben nun 4 Männer (M1, M2, M3 und M4) und 4 Frauen (F1, F2, F3, F4) kandidiert.

Wir gehen von 70 Wahlberechtigten aus.

Das Ergebnis war:

M1: 50 F1: 60

M2: 35 F2: 26

M3: 28 F3: 24

M4: 25 F4: 22

Ergebnis: Die 2. Frau hat weniger Stimmen bekommen als der 3. Mann; trotzdem ist die 2. Frau gewählt, weil es durch die Quotierung 2 Frauensitze gibt.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 23 Abs. 2 WO

Für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Wahl zum örtlichen Personalrat hat die GEW einen eigenen Vordruck entwickelt, da der einheitliche amtliche Vordruck für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse für Gesamt-, Bezirks- und Hauptpersonalräte nicht geeignet ist. Der Inhalt entspricht in allen wesentlichen Teilen der Wahlniederschrift und den Vorgaben der Wahlordnung.

Bei getrennter Wahl bzw. Listenwahl können die entsprechenden Abschnitte aus der Wahlniederschrift als Grundlage für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verwendet werden.

Benachrichtigung der Gewählten und Einladung zur konstituierenden Sitzung | §§ 28 HPVG 23, WO

Der Wahlvorstand informiert die gewählten Kolleginnen und Kollegen über ihre Wahl und lädt die gewählten Mitglieder des Personalrats spätestens eine Woche nach dem Wahltag zur konstituierenden Sitzung und Wahl eines/einer Vorsitzenden ein. Die Amtszeit des in den regelmäßigen Personalratswahlen gewählten Personalrats beginnt einheitlich am 1. Juni und dauert vier Jahre.

Aushang aller übrigen Wahlergebnisse

Spätestens am **5. Juni 2024** erhält der ÖWV die Aushänge zur Mitteilung der Ergebnisse der Wahlen zum GPRS (grün) und HPRS (blau). Diese müssen bis zum Ende der Wahlanfechtungsfrist am 19. Juni 2024 ausgehängt

Vordruck 6c (GEW) Bekanntgabe Wahlergebnis

bleiben. Nach dem **19. Juni 2024** können alle Aushänge abgehängt werden und zusammen mit allen Protokollen des Wahlvorstands und den Stimmzetteln an den Personalrat übergeben werden, der diese bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufzubewahren hat, im Falle eines Beschlussverfahrens zur Wahlanfechtung bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.

Anfechtung der Wahl | § 19 HPVG

Die Anfechtungsfrist endet 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Anfechtung der Wahl ist nur durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht möglich. Die Anfechtungsfrist endet 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Antragsberechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle. Voraussetzung ist, dass „gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte“.

Damit ist die verdienstvolle Arbeit des ehrenamtlich tätigen Wahlvorstands endgültig abgeschlossen – bis zur nächsten Wahl, bei der man gern auf dessen Erfahrungen zurückgreifen wird.

**Anfechtungsfrist endet 14
Tage nach Bekanntgabe des
Wahlergebnisses**



5. SACH- KAPITEL

5.1. Vorabstimmungen

5.2. Wahlberechtigung und
Wählbarkeit

I. Wer darf wählen und wer wählt wen?

II. Wer kann gewählt werden?

5.3. Zusammensetzung
des Personalrats

5.1. Vorabstimmungen

HPVG §§ 14 und 15 | WO § 4

Das HPVG sieht die Möglichkeit vor, Wahlgrundsätze des HPVG zu modifizieren. Die Vorabstimmungen betreffen insbesondere das Gruppenprinzip. Das HPVG enthält eine Fülle von Paragrafen, in denen zwei Gruppen besonders erwähnt werden:

- Beamtinnen und Beamte
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („Angestellte“)

Die Wahl erfolgt nach dem Gedanken des Gesetzes nur innerhalb dieser Gruppen. Dieses Prinzip wird von der GEW als einer gemeinsamen Interessenvertretung von Beamtinnen, Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kritisch gesehen. Es ist aber gleichzeitig auch die Grundlage für den Schutz der Rechte der jeweils kleineren Gruppe.

Das Gruppenprinzip kann an Dienststellen mit einem Personalrat, der aus mehr als einem Mitglied besteht, durch eine Vorabstimmung modifiziert werden.

Dabei kennt das HPVG drei verschiedene Vorabstimmungen, von der aus Sicht der GEW Hessen für die Wahl der ÖPR nur die erste von Bedeutung ist.

1. Durchführung einer gemeinsamen Wahl der Gruppen

Die GEW empfiehlt, eine solche Vorabstimmung in jedem Fall durchzuführen. Wenn sich in jeder der beiden Gruppen eine Mehrheit der Wahlberechtigten für eine gemeinsame Wahl ausspricht, wird der Personalrat in gemeinsamer Wahl gewählt. Das HPVG sieht ansonsten als Regelfall die getrennte Wahl vor.

Bei getrennter Wahl wählen die Beamtinnen und Beamten, die aus der Gruppe der Beamtinnen und Beamten vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihrer Liste. Wird für eine der beiden Gruppen kein Wahlvorschlag eingereicht, können die Wahlberechtigten dieser Gruppe auch nicht wählen.

Bei gemeinsamer Wahl wählen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dagegen gemeinsam die Kandidatinnen und Kandidaten aus beiden Gruppen.

Die Entscheidung für eine gemeinsame Wahl hat keinen Einfluss auf die Zahl der Sitze, die den beiden Gruppen jeweils zustehen.

2. Abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen

Von dieser Möglichkeit wird bei der Wahl der örtlichen Personalräte in der Praxis in der Regel kein Gebrauch gemacht. Hier können für jede Gruppe auch Angehörige der anderen Gruppe vorgeschlagen werden (§ 14 HPVG). Wenn eine Schule Interesse an einer solchen abweichenden Verteilung hat, sollte sich der örtliche Wahlvorstand an den Gesamtwahlvorstand wenden.

§ 15 Abs. 2 HPVG
Vordruck 1e
Stimmzettel

3. Durchführung der Personalratswahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl

Nach einer solchen Vorabstimmung hätten die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, bei der Wahl einzelne Personen aus den Listen zu wählen (§ 15 Abs. 4 HPVG) .

4. Die Durchführung von Vorabstimmungen

Eine Vorabstimmung kann mit geringem Aufwand und relativ unbürokratisch durchgeführt werden. Formell kann jede/r Beschäftigte die Initiative ergreifen und einen Abstimmungsvorstand ins Leben rufen, dem drei Wahlberechtigte angehören und in dem sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Abstimmungsvorstand legt den Ort und die Zeit der Vorabstimmung fest und teilt das Ergebnis der Vorabstimmung dem Wahlvorstand mit. Die Vorabstimmung sollte innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands durchgeführt werden.

In der Praxis ist es am einfachsten, wenn der Wahlvorstand die Sache selbst in die Hand nimmt und selbst als Abstimmungsvorstand fungiert. Damit sichergestellt wird, dass in beiden Gruppen eine Mehrheit der Wahlberechtigten für die Durchführung einer gemeinsamen Wahl zustande kommen kann, sollte ein Ort und ein Zeitpunkt gewählt werden, an dem möglichst viele Abstimmungsberechtigte gemeinsam vor Ort sind. Dazu eignen sich insbesondere Gesamtkonferenzen oder Dienstversammlungen. Es ist aber auch möglich, in einem festgelegten Zeitraum Abstimmungsberechtigte direkt anzusprechen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Die Teilnahme an der Abstimmung ist auf einer Kopie der Wählerliste zu vermerken. Das Ergebnis ist in einem Abstimmungsprotokoll festzuhalten.

Die gemeinsame Wahl ist dann beschlossen, wenn in beiden Gruppen eine Mehrheit der Wahlberechtigten für die gemeinsame Wahl votiert hat. Eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist nicht ausreichend.

Vorabstimmung innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe des ÖWV

5.2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

HPVG §§ 4, 10, 11, 91 - 94

I. WER DARF WÄHLEN UND WER WÄHLT WEN?

Alle Beschäftigten in der Schule sind wahlberechtigt ... So steht es **nicht** im Gesetz. Ob Beschäftigte die Wahlberechtigung haben und für welche Stufe der Personalräte, also örtlicher Personalrat der Schule oder des Studienseminars, Gesamt- oder Hauptpersonalrat, muss im Einzelfall geprüft werden.

Beschäftigte im Sinne des HPVG sind nur die Personen, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden und tatsächlich in die Dienststelle organisatorisch **eingegliedert** sind. Sie müssen also ihre Aufgaben innerhalb der Organisation der Dienststelle erfüllen und dabei dem Weisungsrecht der Dienststellenleitung unterliegen. Voraussetzung für die Eingliederung in die Dienststelle ist ein kontinuierlicher Einsatz innerhalb eines längeren Zeitraums.

Tabellarische Übersicht S. 41 – 44



Keine Wahlberechtigung besteht, wenn von vornherein feststeht, dass die oder der Beschäftigte nicht länger als zwei Monate in der Dienststelle beschäftigt ist (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 HPVG). Für die Wahlberechtigung ist aber nicht Voraussetzung, dass das Beschäftigungsverhältnis am Wahltag bereits zwei Monate besteht. Personen, die nach der vertraglichen Vereinbarung ab Arbeitsaufnahme durchgehend beschäftigt sind, sind natürlich ab dem ersten Tag der Beschäftigung wahlberechtigt.

Nach dem Gesetz ist im Schulwesen nur wahlberechtigt, wer mit **mindestens vier Wochenstunden** beschäftigt ist (§ 91 Abs. 1 Satz 2 HPVG). Diese Grenze ist nach unserer Auffassung **nicht anwendbar**, so dass betroffene Beschäftigte in die Wählerliste aufgenommen werden können. Früher waren sogenannte „geringfügig Beschäftigte“ nicht wahlberechtigt. Dies wurde geändert und stattdessen geregelt, dass eine Wahlberechtigung erst ab einer Beschäftigung von mehr als zwei Monaten Dauer besteht. Warum der Gesetzgeber bei der Neuregelung nicht auch die 4-Wochenstunden-Grenze gestrichen hat, ist nicht nachvollziehbar.

§ 91 Abs. 1 Satz 1 HPVG

1. Beschäftigtengruppen im Schulwesen

Nach dem HPVG wählen die im „Schulwesen“ Beschäftigten eine eigene Personalvertretung. Dies sind nach dem Wortlaut des Gesetzes Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen in der Schule Beschäftigten des Landes.

1.1. Lehrkräfte

1.1.1. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe sind wahlberechtigt. Außerdem sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LIV) als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf wahlberechtigt.

1.1.2. Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis

Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis sind wahlberechtigt, wenn der Arbeitsvertrag den Wahltag einschließt. Dabei ist es egal, ob der Vertrag unbefristet oder befristet ist. Bei befristet Beschäftigten besteht nur dann keine Wahlberechtigung, wenn der Arbeitsvertrag für nicht mehr als zwei Monate geschlossen wurde.

1.1.3. Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter sowie sonstige Funktionsstelleninhaber

Alle genannten Personen sind Beschäftigte des Landes Hessen an der Schule und besitzen das Wahlrecht für alle Personalräte, auch zum Schulpersonalrat ihrer Dienststelle.

1.1.4. Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder

Diese sind Lehrkräfte und damit wahlberechtigt.

1.1.5. Studienseminarleiterinnen und -leiter und ihre Stellvertretungen

Auch diese sind statusrechtlich Lehrkräfte, auch wenn sie aktuell nicht unterrichten. Die Frage, zu welchen Personalräten das Wahlrecht besteht, wird unter dem Stichwort „Wer wählt wen?“ beantwortet.

1.1.6. Lehrauftragsinhaberinnen und Lehrauftragsinhaber

An beruflichen Schulen sind im Rahmen von „Lehraufträgen“ auch Personen tätig, die im Hauptberuf einer anderen, in der Regel selbstständigen Tätigkeit nachgehen (z.B. Handwerksmeisterinnen und -meister, Juristinnen und Juristen). Diese Personen sind nur dann wahlberechtigt, wenn „Arbeitnehmerähnlichkeit“ vorliegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 HPVG). Dies ist (nur dann) der Fall, wenn die Einkünfte, die aus dem Lehrauftrag erzielt werden, mehr als 50 % der Gesamteinkünfte der Person ausmachen oder der Umfang der Beschäftigung im Rahmen des Lehrauftrages mehr als die Hälfte des gesamten Tätigkeitsumfangs der betroffenen Person umfasst (§ 12a Abs. 1 TVG). Dies wird in der Praxis eher selten der Fall sein. Im Zweifel muss der Wahlvorstand bei der Erstellung der Wählerliste die erforderlichen Auskünfte einholen.

1.1.7. Beschäftigte im Ruhestand bzw. in der Rente

Diese können nach den allgemeinen Kriterien wahlberechtigt sein, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden.

1.1.8. Personen mit kirchlicher Lehrerlaubnis

Personen mit Gestellungsverträgen besitzen keine Wahlberechtigung. Etwas anderes gilt, wenn Pfarrerrinnen, Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten oder sonstige Personen mit einer kirchlichen Lehrerlaubnis im Rahmen von Arbeitsverträgen mit dem Land Hessen als Lehrkräfte beschäftigt werden. Dann richtet sich die Wahlberechtigung nach den Regeln für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

1.1.9. Leiharbeiterinnen und -arbeiter

Nach § 15b HSchG besteht die Möglichkeit, dass externe Kräfte auch aufgrund von Verträgen mit Personaldienstleistern als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an die Schulen kommen. Solche Personen besitzen die Wahlberechtigung, wenn sie in die Dienststelle Schule „eingegliedert“ und im Rahmen von Unterricht und Erziehung beschäftigt sind und ihre Einsatzzeit zwei Monate überschreitet.

1.2. Sozialpädagogische Fachkräfte

Wahlberechtigt sind alle sozialpädagogischen Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, mit einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen. Darunter fallen auch die Beschäftigten, die im Rahmen der Unterrichtsunterstützenden Förderung (USF) und der Unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) beschäftigt sind.

Auch Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr sind wahlberechtigt.



1.3. In Erziehung und Unterricht tätige Personen

Andere Beschäftigtengruppen können wahlberechtigt sein, wenn

1. sie in Erziehung oder Unterricht tätig sind,
2. es sich um eine Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung handelt (keine selbstständige Tätigkeit),
3. sie in den Arbeitsablauf der Dienststelle eingegliedert sind,
4. sie dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht der Schulleitung unterliegen und
5. ein kontinuierlicher Einsatz von mehr als 2 Monaten in der Dienststelle vorliegt.

Nur wenn alle fünf Kriterien erfüllt sind, besteht das Wahlrecht.

Für Personen mit Verträgen mit dem Schulträger kommt eine Wahlberechtigung für den jeweiligen Personalrat des Schulträgers in Betracht. Bei Beschäftigten anderer Träger könnte eine Wahlberechtigung zum dortigen Betriebsrat bestehen. Der Wahlvorstand sollte diese Beschäftigten darauf hinweisen.

1.3.1. Personen in Betreuungsangeboten an Schulen

Beschäftigte in Betreuungsangeboten sind in der Regel nicht wahlberechtigt zu den Personalräten im Schulwesen. Betreuung ist zweifelsfrei kein Unterricht. Die Abgrenzung zwischen Betreuung und Erziehung ist inhaltlich indessen sicherlich fließend. Ob Personen in Betreuungsangeboten die Wahlberechtigung zum Schulpersonalrat besitzen, muss der Wahlvorstand danach beurteilen, ob es sich bei dem konkreten Betreuungsangebot um eine Tätigkeit handelt, bei der der Aspekt der Beaufsichtigung im Vordergrund steht oder ob vielmehr erzieherische oder pädagogische Aspekte der Tätigkeit das Gepräge geben.

1.3.2. Teilhabeassistentinnen und -assistenten

Personen, die im Rahmen einer Teilhabeassistenz arbeiten, sind ebenfalls nur dann wahlberechtigt, wenn sie alle oben genannten fünf Kriterien erfüllen. Dies hat der ÖVV zu prüfen und zu entscheiden.

1.4. Sonstige in der Schule Beschäftigten des Landes

Auch Personen, die nicht im Bereich Erziehung und Unterricht tätig sind, sind in den Schulen wahlberechtigt, wenn sie „Beschäftigte des Landes“ sind (§ 91 Abs. 1 Satz 1 HPVG). Sie müssen also einen Arbeitsvertrag mit dem Land Hessen haben.

1.4.1. Verwaltungstätigkeit an selbstständigen Schulen

Beschäftigte mit Verwaltungstätigkeit an selbstständigen Schulen sind wahlberechtigt.

1.4.2. Nichtpädagogisches Personal an Schulen in Trägerschaft des Landes

Tabellarische Übersicht S. 41 – 44

Auch das nichtpädagogische Personal an Schulen in Trägerschaft des Landes ist wahlberechtigt. Folgende Schulen sind in der Trägerschaft des Landes Hessen:

- Internatsschule Schloss Hansenberg
- Hessenkolleg Frankfurt, Kassel, Wetzlar und Wiesbaden
- Staatliche Fachschule Weilburg-Hadamar
- Staatliche Technikakademie Alsfeld
- Staatliche Zeichenakademie Hanau
- Staatliche Berufsschule Karben/Bad Vilbel
- Staatliche Berufsschule im Bildungswerk Nordhessen (in Bad Arolsen und Kassel)

1.4.3. Beschäftigte mit Verträgen zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten (VSS) nach § 15a HSchG

Externe Kräfte, die im Rahmen von VSS-Verträgen beschäftigt sind, besitzen in der Regel kein Wahlrecht. Sie sind in der Regel nur vorübergehend beschäftigt. Die Wahlberechtigung liegt nur vor, wenn eine kontinuierliche Beschäftigung von mehr als zwei Monaten vorliegt. Erstreckt sich der wiederkehrende Einsatz über einen Zeitraum, der länger als zwei Monate dauert, so muss der Einsatz gleichwohl „kontinuierlich“ erfolgen. Liegen zwischen den Einsätzen von Verträgen zur Sicherstellung einer verlässlichen Schulzeit in einem Schuljahr immer wieder längere Pausen, fehlt es am Merkmal der Eingliederung.

1.4.4. Praktikantinnen und Praktikanten (Lehramtsstudium)

Studierende, die ein Praktikum an einer Schule ableisten, sind nicht wahlberechtigt. Dies gilt auch, wenn sie im Rahmen des Schulpraktikums oder im Rahmen eines Praxissemesters im Unterricht eingesetzt werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 HPVG).

1.4.5. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Diese Personen sind nicht wahlberechtigt.

1.4.6. Schulgesundheitsfachkräfte

Die Gesundheitsfachkräfte an Schulen haben einen Arbeitsvertrag mit dem Land Hessen und sind daher wahlberechtigt.

2. Besonderheiten in Fällen einer „Freistellung“

Wahlberechtigt ist nur, wer in der Dienststelle eingegliedert ist. Die Eingliederung entfällt bei längerer Abwesenheit. Nicht wahlberechtigt ist, wer **am Wahltag seit mehr als 12 Monaten** unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HPVG). Da die Wahlen am **14. und 15. Mai 2024 stattfinden, ist somit nicht wahlberechtigt, wer mindestens seit 13. November 2023 freigestellt ist.**

2.1. Beurlaubung oder Sonderurlaub

Beamtinnen und Beamte in einer Beurlaubung / oder einem Sonderurlaub, sind ab dem 13. Monat der Freistellung nicht mehr wahlberechtigt. Das Gleiche gilt für Tarifbeschäftigte im Sonderurlaub. Nach Ende der Beurlaubung oder des Sonderurlaubs besteht ab dem ersten Tag wieder die Wahlberechtigung.

2.2. Sonderurlaub für den Privatschuldienst

Lehrkräfte des Landes Hessen, die im Rahmen eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse ohne Fortzahlung der Dienstbezüge für eine Beschäftigung an einer Privatschule freigestellt oder dieser durch das Land zur Verfügung gestellt sind, sind für den GPRS und HPRS wahlberechtigt (§ 93 Abs. 2 HPVG). Es besteht die Wahlberechtigung für den Schulpersonalrat nur dann, wenn die Lehrkraft vor der Beurlaubung an der öffentlichen Schule tätig war und die Beurlaubung am Wahltag noch keine zwölf Monate dauert. Der Gesamtwahlvorstand informiert die betroffenen Personen und den örtlichen Wahlvorstand über die Modalitäten der Wahl.

2.3. Sonderurlaub für den Auslandsschuldienst

Lehrkräfte, die sich für die Aufnahme einer Auslandstätigkeit in einem Sonderurlaub oder einer Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge befinden, verlieren nach zwölf Monaten Freistellung die Wahlberechtigung.

2.4. Sabbatjahr

Beschäftigte im Sabbatjahr befinden sich nicht in einer Beurlaubung. Daher bliebe nach dem Wortlaut die Wahlberechtigung bestehen. Allerdings könnte auch hier nach dem Willen des Gesetzgebers bei einer Freistellung über zwölf Monaten hinaus (z.B. in Kombination mit einer Beurlaubung), die Wahlberechtigung entfallen.

2.5. Elternzeit

Beschäftigte sind nach unserer Auffassung während der gesamten Zeit der Elternzeit wahlberechtigt. Sie sind nicht „beurlaubt“, sondern auf Grundlage des Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetzes (BEEG) und der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMuSchEltzVO) freigestellt. Eine analoge Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HPVG scheidet unseres Erachtens aus (vergleichbar: Entscheidung des BVerwG vom 26.01.2022 – 5 P 12.20).

2.6. Pflegezeit

Die Pflegezeit dauert maximal sechs Monate, daher bleibt die Wahlberechtigung bestehen.

2.7. Lebensarbeitszeitkonto oder Vorgriffsstunde

Wer aufgrund der Regelung zur „Vorgriffsstunde“ oder zum Lebensarbeitszeitkonto voll freigestellt ist, verliert die Wahlberechtigung mit dem ersten Tag der Freistellung, wenn sich an die Freistellung das Ende des aktiven Beamten- oder Arbeitsverhältnisses unmittelbar anschließt.

2.8. Freigestellte Personalratsmitglieder

Die für ihre Tätigkeit beim GPRS oder HPRS freigestellten Personalratsmitglieder behalten das Wahlrecht an ihrer bisherigen Dienststelle.

3. Wer wählt wen?

Grundsätzlich wählen alle Wahlberechtigten den ÖPR (Schule/Studienseminar), den GPRS des Schulamts, in dessen Bereich die Schule liegt, sowie den HPRS. Bei bestimmten Fallgestaltungen kann es davon jedoch Abweichungen bzw. Besonderheiten geben.

3.1. Abordnung im vollen Umfang

Voll abgeordnete Beschäftigte behalten die Wahlberechtigung für ihre bisherige Schule, wenn die Abordnung an eine andere Schule drei Monate nicht überschreitet. Sobald die Abordnung drei Monate überschritten hat und wenn feststeht, dass der oder die Beschäftigte nach dem Wahltag nicht innerhalb weiterer neun Monate an die Stammschule zurückkehrt, wird die Wahlberechtigung an der anderen Schule erworben. Also greift auch hier der Gedanke, dass nur Abwesenheiten von mehr als zwölf Monaten zu einem Verlust des Wahlrechts führen sollen. Zum gleichen Zeitpunkt geht das Wahlrecht an der Stammschule verloren. Dieselben Regelungen geltend für eine Abordnung an ein Schulamt oder das HKM.

Maßgeblich ist, ob am Wahltag die drei Monate erreicht sind oder nicht. Da die Wahlen am **14. und 15. Mai 2024** stattfinden, wechselt die Wahlberechtigung, wenn die vollständige Abordnung am **13. Februar 2024** oder früher begann.

3.2. Teilabgeordnete Lehrkräfte

Lehrkräfte mit einer Teilabordnung erwerben das Wahlrecht für den örtlichen Personalrat an der anderen Schule, wenn die Teilabordnung am Wahltag länger als drei Monate gedauert hat und die Abordnung nicht spätestens nach weiteren neun Monaten endet. Auch hier soll eine Wahlberechtigung an der anderen Schule somit erst ab einer Abordnung von mehr als zwölf Monaten erreicht werden. Anders als voll abgeordnete Lehrkräfte behalten teilabgeordnete Beschäftigte auch das Wahlrecht für den Schulpersonalrat an ihrer bisherigen Schule. Dabei ist aus den vorne erläuterten Gründen (siehe Seite 32) nicht Voraussetzung, dass sie an der Schule, an die sie abgeordnet sind, mit mindestens vier Wochenstunden eingesetzt sind.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes entfällt das Wahlrecht an der Stammschule, wenn die Abordnung länger als drei Monate dauert und der Umfang der Abordnung mit mehr als einer halben Stelle erfolgt. Wir erachten dies nicht für zulässig, da diese Personen weiterhin in der Stammschule eingegliedert sind.

Sie können somit den Schulpersonalrat nicht nur an der Stammschule, sondern an allen Schulen wählen, an die sie abgeordnet sind.

3.3. Beschäftigte an Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

Beschäftigte an den BFZ besitzen die Wahlberechtigung an ihrer Stammdienststelle und üben dort das Wahlrecht für den Schulpersonalrat, den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat aus. Die Wahlberechtigung an den Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts eingesetzt sind, ist dann zusätzlich gegeben, wenn sie dorthin ganz oder teilweise abgeordnet oder dort kontinuierlich im Rahmen der ambulanten sonderpädagogischen Förderung eingesetzt bzw. im Rahmen einer Beauftragung tätig sind und die Abordnung bzw. Tätigkeit am Wahltag nicht spätestens nach weiteren neun Monaten endet.

3.4. Beschäftigte mit mehreren Arbeitsverhältnissen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Wahlberechtigung an jeder Schule, an der sie aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind. Haben sie Arbeitsverträge mit mehreren Schulämtern, sind sie entsprechend für mehrere GPRS wahlberechtigt. Für die Wahl zum HPRS kann aber nur einmal abgestimmt werden.



3.5. Schulen für Erwachsene

Die Beschäftigten

- der Staatlichen Fachschule Weilburg-Hadamar,
- der Staatlichen Technikakademie Alsfeld und
- der Staatlichen Zeichenakademie Hanau

wählen nicht den Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt, in dessen regionalen Bereich ihre Schule liegt, sondern den GPRS beim Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg.

Lehrkräfte der sonstigen Schulen für Erwachsene wählen den GPRS beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

3.6. Ausbildungsbeauftragte

Ausbildungsbeauftragte wählen zum einen den Schulpersonalrat, zum anderen den Personalrat des Studienseminars. Sie sind natürlich an ihrer Stammschule außerdem wahlberechtigt zum GPRS und HPRS.

3.7. Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder

Die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren wählen neben dem Personalrat am Studienseminar auch den Schulpersonalrat der Schule, an die sie rückabgeordnet sind. Die Wahl des Schulpersonalrats und die Wahlen zum GPRS und dem HPRS erfolgen in der Schule.

3.8. Studienseminarleiterinnen und Studienseminarleiter und ihre Stellvertretungen

Ohne Rückabordnung an eine Schule wählen die Leiterinnen und Leiter (nur) den Seminarpersonalrat, nicht aber den Schulpersonalrat. Außerdem besitzen sie das Wahlrecht zum HPRS. Sie wählen weiterhin den Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie und den HPR-Kultus. Sie besitzen kein Wahlrecht zum GPRS.

Die Stellvertretungen der Studienseminarleitungen sind wahlberechtigt für den Studienseminarpersonalrat, den HPRS und den Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie und den HPR-Kultus. Wenn sie an einer Schule unterrichten, besitzen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter außerdem auch das Wahlrecht zum Schulpersonalrat und zum GPRS.

3.9. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen im Studienseminar den dortigen Personalrat, wenn dieser im Rahmen der PR-Wahlen 2024 gewählt wird (§ 94 Abs. 1 Satz 1 HPVG).

Sie wählen außerdem den Personalrat an der Schule, der sie zur Ableitung der Ausbildung zugewiesen sind, und den „dortigen“ GPRS sowie den HPRS (§ 94 Abs. 2 HPVG). Diese Wahlhandlungen erfolgen in der Schule.

II. WER KANN GEWÄHLT WERDEN?

Tabellarische Übersicht
S. 41 – 44

Erste Voraussetzung für die Wählbarkeit („passives Wahlrecht“) ist die Wahlberechtigung. Wer nach den dort genannten Kriterien nicht wahlberechtigt ist, kann auch nicht gewählt werden.

HPVG §§ 11, 91, 92, 94, 95

Es gibt allerdings weitere Einschränkungen:

1. Zugehörigkeit zur Dienststelle

Der Wahlvorstand muss somit prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber am letzten Wahltag (**15. Mai 2024**) bereits sechs Monate in der Schule beschäftigt sind, also mindestens seit dem **15. Dezember 2023**.

Besteht die Dienststelle seit weniger als einem Jahr, ist die sechsmonatige Zugehörigkeit keine Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 11 Abs. 1 Satz 2 HPVG)

2. Beschäftigungsumfang

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind (nur) diejenigen Beschäftigten wählbar, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl ihrer Lehrergruppe oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind (§ 91 Abs. 1 Satz 3 HPVG). Diese Regelung steht im Widerspruch zu den allgemeinen Regelungen zur Wählbarkeit in den §§ 11 ff. HPVG. Die Untergrenze einer Arbeitszeit von mindestens einer halben Stelle ist daher nach unserer Ansicht nicht anwendbar.

3. Regelungen zu bestimmten Beschäftigtengruppen

3.1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

LiV können nur als Mitglied des Personalrats am Studienseminar gewählt werden (§ 94 Abs.1 Satz 1 HPVG).

Eine Mindestbeschäftigungszeit kann für LiV aus unserer Sicht nicht gelten, da deren passives Wahlrecht ansonsten faktisch leer liefe.

3.2. Leiterinnen und Leiter der Dienststelle und ihre Stellvertretungen

Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle nicht wählbar (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 6). Das Gleiche gilt für deren ständige Vertreterinnen und Vertreter. Für den Schulpersonalrat sind daher weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch Stellvertreterin oder Stellvertreter wählbar. Keine gesetzliche Einschränkung gibt es bei der Wählbarkeit zum GPRS und zum HPRS.

Auch die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für den Seminarpersonalrat nicht wählbar. Wenn stellvertretende Seminarleiterinnen oder -leiter an einer Schule unterrichten, sind sie für den Personalrat der Schule und den GPRS wählbar. Für beide besteht die Wählbarkeit zum HPRS und zum HPR-Kultus.

3.3. Weitere Schulleitungsmitglieder

Andere Mitglieder der Schulleitung nach § 87 HSchG sind nach unserer Auffassung auch für den Personalrat der Schule wählbar. Da ihnen aber Aufgaben übertragen werden, die traditionell zu den Aufgaben der nicht wählbaren Leiterinnen und Leiter gehören, halten wir es im Sinne einer sauberen Trennung zwischen Leitungsfunktionen und Personalratsaufgaben für wenig



Tabellarische Übersicht S. 41 – 44

ratsam, wenn diese für den örtlichen Personalrat kandidieren. Die von der Gesamtkonferenz zu wählenden „Abwesenheitsvertreter“ sind wählbar. Kandidieren sie, müssen sie diese Funktion nach der Wahl abgeben, auch wenn sie zunächst nur Ersatzmitglied sind (§ 26 Abs. 2 Dienstordnung).

3.4. Ausbilderinnen und Ausbilder

Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte sind nicht nur am Studienseminar, sondern auch an ihrer Schule grundsätzlich wählbar.

3.5. Abordnung im vollen Umfang

Da abgeordnete Beschäftigte an der neuen Dienststelle erst wahlberechtigt sind, wenn sie dort länger als drei Monate beschäftigt sind, sind sie auch erst ab diesem Zeitpunkt wählbar. Nach den allgemeinen Regelungen des HPVG sind sie zwar erst wählbar, wenn sie mindestens sechs Monate der Dienststelle angehören. Dies könnte aber zum Verlust der Wählbarkeit für diese Wahl führen.

Diese Lücke ist dadurch zu schließen, dass sie nach einer Abordnung von mehr als drei Monaten an der neuen Schule wählbar sind und die Wählbarkeit an der Stammschule verlieren. Dies gilt allerdings nicht, wenn feststeht, dass die oder der Beschäftigte innerhalb weiterer neun Monate zur bisherigen Dienststelle zurückkehrt (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HPVG). Auch für die Wählbarkeit gilt somit, dass eine Abordnung von bis zu zwölf Monaten zu keiner Änderung führt.

3.6. Teilabgeordnete Beschäftigte

Beschäftigte, die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit an eine andere Dienststelle abgeordnet sind, bleiben an ihrer Stammschule wählbar. An der anderen Schule sind sie wählbar, sobald die Abordnung am Wahltag länger als drei Monate dauert und nicht in spätestens neun Monaten endet. Dauert die Teilabordnung aber insgesamt maximal zwölf Monate, verlieren sie die Wählbarkeit an der Stammschule nicht (siehe Punkt 3.5.)

3.7. Beschäftigte an Beratungs- und Förderzentren

Beschäftigte an den BFZ sind an ihrer Stammdienststelle (BFZ) wählbar. Die Wählbarkeit an den Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts eingesetzt sind, ist dann zusätzlich gegeben, wenn sie dorthin mehr als drei Monate ganz oder teilweise abgeordnet oder dort kontinuierlich mindestens drei Monate tätig sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn feststeht, dass der Einsatz innerhalb von weiteren neun Monaten endet.

3.8. Beurlaubung und Sonderurlaub

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag noch länger als zwölf Monate beurlaubt ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 HPVG). Dies ist eine Neuregelung seit April 2023.

3.9. Freigestellte Personalratsmitglieder

Auch ganz freigestellte Mitglieder des GPRS und HPRS sind für die Personalräte aller Stufen (ÖPR, GPRS, HPRS) wählbar.

ÜBERSICHT WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

	ÖPR	GPRS	HPRS	Wählbar ÖPR/GPRS/ HPRS Besonderheiten	siehe Sachka- pitel I. Wahlbe- rechtigung und II. Wählbarkeit
Lehrkraft im Beamtenver- hältnis	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.1.1.
Lehrkraft im unbefristeten Arbeitsverhältnis	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.1.2.
Lehrkraft im befristeten Ar- beitsverhältnis	Wie unbefristet Beschäftigte, wenn Arbeitsverhältnis den Wahltag einschließt und Arbeitsvertrag für mehr als zwei Monate geschlossen wurde				I. 1.1.2.
Sozialpädagogi- sche Fachkräfte des Landes	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.2.
Vollabgeordne- te Beschäftigte	ÖPR der Stammschule bei Abordnung bis zu 3 Mona- ten ÖPR anderer Schulen, wenn am Wahltag mehr als 3 Monate und noch mehr als 9 weitere Monate abgeordnet	Ja	Ja	Zum ÖPR der Stamm- schule bei Abord- nung bis zu 3 Monaten Zum ÖPR anderer Schu- len, wenn wahlberech- tigt und am Wahltag mehr als 3 Monate und noch mehr als 9 weite- re Monate abgeordnet	I. 3.1. II. 3.5.
Teilabgeordne- te Beschäftigte	Immer ÖPR der Stammschule ÖPR anderer Schulen, wenn am Wahltag mehr als 3 Monate und noch mehr als 9 weitere Monate abgeordnet	Ja	Ja	Immer ÖPR der Stamm- schule Zum ÖPR anderer Schu- len, wenn am Wahltag mehr als 3 Monate und noch mehr als 9 weite- re Monate abgeordnet	I. 3.2. II. 3.6.

	ÖPR	GPRS	HPRS	Wählbar ÖPR/GPRS/ HPRS Besonderheiten	siehe Sachka- pitel I. Wahlbe- rechtigung und II. Wählbarkeit
Beschäftigte am BFZ	ÖPR am BFZ ÖPR der Regel- schulen wie Teilabgeord- nete	Ja	Ja	ÖPR am BFZ ÖPR der anderen Regel- schulen wie Teilabge- ordnete	I. 3.3. II. 3.7.
Beurlaubte Be- schäftigte ohne Bezüge	Ja, wenn am Wahltag maximal 12 Monate beurlaubt Nein, wenn länger als 12 Monate beurlaubt				I. 2.1.
Beschäftigte im Sabbatjahr	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 2.5.
Beschäftigte in der Elternzeit	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 2.6.
Beschäftigte in Pflegezeit	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 2.7.
Freigestellte PR-Mitglieder	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 2.9. II. 3.9.
Schulleiterin- nen und Schul- leiter	Ja	Ja	Ja	ÖPR: nein GPRS: ja HPRS: ja	I. 1.1.3. II. 3.2.
Stellv. Schul- leiterinnen und Schulleiter	Ja	Ja	Ja	ÖPR: nein GPRS: ja HPRS: ja	I. 1.1.3. II. 3.2.
Inhaberinnen und Inhaber von Funktions- stellen	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.1.3. II. 3.3.
Studiensemi- narleiterinnen und Studiense- minarleiter	Ja, zum ÖPR Studienseminar	Nein	Ja und HPR Kultus	ÖPR: nein HPRS: ja HPR Kultus: ja	I. 1.1.5. I. 3.6. II. 3.2.
Stellvertre- tende Stu- dienseminar- leiterinnen und Studiensemi- narleiter	Ja, zum ÖPR am Studienseminar Wenn sie unter- richten, auch ÖPR Schule	Ja, wenn sie an der Schule unterrichten	Ja und HPR Kultus	ÖPR: nein GPRS: ja, wenn sie an der Schule unterrichten HPRS: ja HPR Kultus: ja	I. 1.1.5. I. 3.8. II. 3.2.

	ÖPR	GPRS	HPRS	Wählbar ÖPR/ GPRLL/ HPRL Besonderheiten	siehe Sachka- pitel I. Wahlbe- rechtigung und II. Wählbarkeit
Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder	Ja, zum ÖPR Schule und Stu- dienseminar	Ja	Ja	Ja, einschließlich Stu- dienseminar	I. 1.1.4. II. 3.4.
Ausbildungsbe- auftragte	Ja, zum ÖPR Schule und Stu- dienseminar	Ja	Ja	Ja, einschließlich Stu- dienseminar	I. 3.5.
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	Ja, ÖPR Schule und Studiense- minar	Ja	Ja	ÖPR Studienseminar	I. 1.1.1. I. 3.9. II. 3.1.
Lehrkräfte im Privatschul- dienst	Nein Ja, in den ers- ten 6 Monaten, wenn vorher an öffentlicher Schule	Ja	Ja	GPRS HPRS	I. 2.3.
Lehrkräfte im Auslandsschul- dienst	Ja, in den ersten 12 Monaten			Nein, wenn am Wahl- tag noch weiterer 12 Monate beurlaubt	I. 2.3.
Lehrauftragsin- haberinnen und Lehrauftragsin- haber	Ja, wenn arbeitnehmerähnlich				I. 1.1.6.
Beschäftigte im Ruhestand oder in Rente	Nein, als „Rentnerin/ Rentner oder Pensionärin/ Pensionär“ Ja, mit Arbeitsvertrag nach allgemeinen Regelungen				I. 1.1.7.
Personen mit kirchlicher Lehr- erlaubnis	Nein Ja, wenn Arbeitsvertrag mit Land Hessen				I. 1.1.8.
Leiharbeitneh- merinnen und Leiharbeitneh- mer	Ja, wenn am Wahltag kontinuierlich mindestens 2 Monate beschäftigt				I. 1.1.9.



	ÖPR	GPRS	HPRS	Wählbar ÖPR/GPRS/ HPRS Besonderheiten	siehe Sachka- pitel I. Wahlbe- rechtigung und II. Wählbarkeit
Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Studiums	Nein	Nein	Nein	Nein	I. 1.4.4.
Praktikantinnen und Praktikanten im Anerken- nungsjahr	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.2.
FSJ und BFD	Nein	Nein	Nein	Nein	I. 1.4.5.
Personen in Betreuungsan- geboten	In der Regel Nein				I. 1.3.1.
Teilhabeassis- tentinnen und Teilhabeassis- tenten	Wahlrecht, wenn fünf Kriterien erfüllt; Einzelfallentscheidung				I. 1.3.2.
Sonstige Be- schäftigte in den Schulen mit einem Arbeitsverhält- nis zum Land Hessen	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.4.

5.3. Zusammensetzung des Personalrats

HPVG §§ 9, 12, 13, 14 | WO § 7

Für die Zusammensetzung des Personalrats müssen Festlegungen über folgende Fragen getroffen werden:

1. Aus wie vielen Sitzen besteht der Personalrat?
2. Wie viele Sitze erhält jede Gruppe?
3. Wie ist die Aufteilung der Sitze auf die Geschlechter innerhalb der beiden Gruppen?

1. Aus wie vielen Mitgliedern besteht der Personalrat?

Vordruck 2

Dies wird in § 12 Abs. 1 des HPVG eindeutig geregelt. Die Größe des Personalrats ist abhängig von der Anzahl der Wahlberechtigten in der Dienststelle:

- 5 bis 15 Wahlberechtigte: 1 Person
- 16 bis 60 Wahlberechtigte: 3 Mitglieder
- 61 bis 150 Wahlberechtigte: 5 Mitglieder
- 151 bis 300 Wahlberechtigte: 7 Mitglieder.

Die nächste Erhöhung der Mitgliederzahl gäbe es erst ab 301 Wahlberechtigten, aber diese Situation wird es wohl bei keiner Schule in Hessen geben.

Bei der Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten dürfen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) nicht mitgezählt werden, obwohl sie auch wahlberechtigt sind.

Maßgeblich für die Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder ist der zehnte Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens (§ 12 Abs. 2 HPG). An diesem Stichtag wird festgestellt, wie viele Wahlberechtigte in der nächsten Amtszeit voraussichtlich vorhanden sein werden. Die Anzahl ist aufgrund der Erfahrung und bereits erkennbarer Änderungen oder Planungen zu ermitteln, insbesondere die Personalmaßnahmen am 1. Februar 2024. Diese Feststellung ist dann auch für den konkreten Wahltag bindend.

2. Wie viele Sitze erhält jede Gruppe?

Nach dem HPVG bilden die **Beamtinnen und Beamten (B)** die eine Gruppe und die **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (A)** die andere Gruppe. Unter diesen Gruppen werden die Sitze im Personalrat nach einem vorgegebenen Verfahren verteilt. Maßgeblich dafür ist die Anzahl der Wahlberechtigten jeder Gruppe.

Bei kleinen Schulen (bis 15 Wahlberechtigte) kann es natürlich keine Verteilung geben, da der **Personalrat nur aus einer Person** besteht.

Sobald aber der Personalrat aus **mehr als einem Sitz**, also aus mehr als einem Mitglied, besteht, wird die Verteilung in **zwei Schritten** festgelegt, nämlich nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (2.1.) und mit einer Prüfung des Minderheitenschutzes (2.2.). Hierzu zwei Beispiele.

2.1. Verteilung nach Verhältniswahlrecht (Hare-Niemeyer)

In dem Verfahren nach Hare-Niemeyer werden den einzelnen Gruppen so viele Sitze zugeteilt, wie es dem Verhältnis der ihnen angehörenden Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle entspricht.



Beispiel 1:

In einem Kollegium gibt es 70 Wahlberechtigte (ohne LiV), davon 55 Beamtinnen/ Beamte und 15 Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer. Der Personalrat besteht also aus 5 Sitzen.

Der Anteil der Gruppe B (Beamte) beträgt also

$$\frac{55}{70}$$

Diesen Anteil müssen wir mit 5 (der Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze im PR) multiplizieren:

$$\frac{55 \times 5}{70} = \frac{275}{70} = 3,92$$

Die entsprechende Rechnung für die Gruppe A (Arbeitnehmer):

$$\frac{15 \times 5}{70} = \frac{75}{70} = 1,07$$

Maßgeblich sind zunächst die Stellen vor dem Komma. Danach bekommen

- die Gruppe B zunächst 3 Sitze,
- die Gruppe A 1 Sitz.

Nun stehen aber insgesamt 5 Sitze zur Verfügung. Um festzustellen, wer den fehlenden Sitz bekommt, wird nun jeweils die erste Nachkommastelle betrachtet. Hier ist die Sache dann eindeutig: Bei Gruppe B steht hier eine Neun, bei Gruppe A eine Null, also steht (wegen der größeren Nachkommastelle)

- der Gruppe B noch 1 weiterer Sitz zu.

Es ergibt sich also nach einer solchen Berechnung:

- **Beamtinnen / Beamte 4 Sitze**
- **Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer 1 Sitz**

2.2. Minderheitenschutz

Sollte die kleinere Gruppe gar keinen Sitz bekommen, muss noch geprüft werden, ob dieser Gruppe nach dem Grundsatz des Minderheitenschutzes doch ein Sitz zusteht. Dieser Fall tritt an sehr vielen Schulen auf.

Nach § 13 Abs. 3 und 4 HPVG erhält eine Gruppe in jedem Fall mindestens einen Sitz im Personalrat, wenn

- es mehr als 5 (also mindestens 6) Gruppenangehörige gibt oder
- der Gruppe nur 5 oder weniger Beschäftigte angehören, diese aber mindestens ein Zwanzigstel (also 5 %) der Wahlberechtigten umfasst.

Beispiel 2:

Das Kollegium besteht aus 30 Wahlberechtigten, davon 27 Beamtinnen / Beamte und 3 Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer

Der Personalrat besteht also aus 3 Sitzen.

Es wird jetzt die gleiche Berechnung wie oben durchgeführt:

Für die Gruppe B: $\frac{27}{30}$

wird mit der Anzahl der Personalratssitze multipliziert:

$$\frac{27 \times 3}{30} = \frac{81}{30} = 2,7$$

Entsprechend für die Gruppe A:

$$\frac{3 \times 3}{30} = \frac{9}{30} = 0,3$$

Das Ergebnis wäre also:

3 Sitze für die Gruppe B und 0 für die Gruppe A.

Trotzdem steht der Gruppe A hier ein Sitz zu. Denn hier greift der Minderheitenschutz: Die 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ein Zehntel (10 %) aus, also sogar doppelt so viel wie das Quorum von einem Zwanzigstel (20 %).

Daher ergibt sich dann insgesamt:

Der Personalrat besteht aus 2 Beamtinnen/ Beamten und 1 Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer.

3. Wie ist die Aufteilung der beiden Geschlechter innerhalb der Gruppen?

Vordruck 2

Nach dem HPVG gibt es nur zwei Geschlechter, nämlich Frauen und Männer. Es gibt (noch) keine Regelungen für Personen dazwischen und außerhalb.

Wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht, gibt es hier keine Geschlechterquotierung.

Dies trifft in den oben erwähnten Zahlenbeispielen auf die Gruppe der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer zu. Dies wird wohl auch die Realität in den meisten Schulen sein.

Ansonsten wird in jeder Gruppe der Anteil von Frauen und Männern bei den Wahlberechtigten festgestellt und demgemäß die Anzahl der beiden Geschlechtern zustehenden Sitze berechnet. Dies geschieht wieder nach dem Verhältniswahlrecht (Verfahren nach Hare-Niemeyer).

Zu Beispiel 1:

Die Gruppe B (55) besteht aus 20 Männern und 35 Frauen. Es sind die 4 Sitze der Gruppe B zu verteilen.

Die Rechnung für die Männer:

$$\frac{20 \times 4}{55} = \frac{80}{55} = 1,45$$

und für die Frauen:

$$\frac{35 \times 4}{55} = \frac{140}{55} = 2,54$$

Damit haben also die Männer zuerst (Stelle vor dem Komma) einen Sitz und die Frauen zwei Sitze. Wegen der größeren ersten Nachkommastelle bekommen die Frauen noch einen weiteren Sitz, so dass das Verhältnis dann insgesamt 1 : 3 ist.

Zu Beispiel 2:

An diesem Beispiel soll eine **weitere Besonderheit** dargestellt werden, die aber durchaus in sehr vielen Schulen (z.B. Grundschulen) auftritt: Da der Personalrat insgesamt aus 3 Mitgliedern besteht, sind also **zwei Sitze der Gruppe B** zu verteilen. Nehmen wir jetzt an, die 27 Beamtinnen und Beamten teilen sich auf in 5 Männer und 22 Frauen.

Für die Männer ergibt sich die folgende Rechnung:

$$\frac{5 \times 2}{27} = 0,37$$

Entsprechend für die Frauen:

$$\frac{22 \times 2}{27} = 1,62$$

Hier haben nun die Frauen aufgrund der 1 vor dem Komma also zunächst einen Sitz, dann aber auch die größere Nachkommastelle, also fällt den Frauen dann auch der zweite Sitz zu.

Das Verhältnis ist also tatsächlich 0 : 2 und muss so auch in das Wahlausschreiben eingetragen werden!

Näheres zu dem Wahlausschreiben findet man im Leitfaden, Kapitel 4.3.

Bei der Verteilung der Sitze auf die Geschlechter gibt es **keinen Minderheitenschutz**. Auf der anderen Seite darf man aber die fünf Männer nicht von der Kandidatur ausschließen, damit würde man ihnen nämlich das passive Wahlrecht entziehen. Daher gibt es eine **Sonderregelung** (§ 13 Abs. 1 Satz 5 HPVG): Auch wenn einem Geschlecht zunächst kein Sitz zusteht, kann doch ein Vertreter des in der Minderheit befindlichen Geschlechts (hier also ein Mann) auf einem Wahlvorschlag kandidieren und auch gewählt werden. Dies kann im Hinblick auf die Verteilung der Sitze auf die Geschlechter zu einer anderen Zusammensetzung des Personalrats führen. In den Formularen für das Wahlausschreiben (Vordrucke 3a und 3b) wird dieser Sachverhalt in der Fußnote 8 berücksichtigt.

In Einzelfällen muss sowohl bei der Verteilung der Sitze auf die Gruppen als auch auf die Geschlechter ein **Losentscheid** getroffen werden.

6.

RECHTS- GRUNDLAGEN

6.1. Wahlordnung

6.2. HPVG | Auszüge

6.1. WAHLORDNUNG

Vom 24. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

Vorbereitung der Wahl

- § 1 Wahlvorstand
- § 2 Bekanntmachungen des Wahlvorstands
- § 3 Ort und Zeit der Wahl
- § 4 Vorabstimmungen
- § 5 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 6 Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 7 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
- § 8 Wahlausschreiben, Einleitung der Wahl
- § 9 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
- § 10 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 11 Sonstige Erfordernisse
- § 12 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
- § 13 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 14 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 16 Sonstige Wahlvorbereitungen

Durchführung der Wahl

- § 17 Wahlhandlung
- § 18 Ausübung des Wahlrechts
- § 19 Briefliche Stimmabgabe
- § 20 Stimmabgabe in besonderen Fällen
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahlprotokoll
- § 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber, Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

- § 25 Voraussetzungen für die Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 26 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Gruppenwahl
- § 27 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei gemeinsamer Wahl
- § 28 Wahlverfahren bei personalisierter Verhältniswahl

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

- § 29 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 30 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

- § 31 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

Wahl des Bezirkspersonalrats

- § 32 Entsprechende Anwendung von Vorschriften, gleichzeitige Wahl
- § 33 Leitung der Wahl
- § 34 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 35 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
- § 36 Wahlausschreiben, Einleitung der Wahl
- § 37 Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands
- § 38 Sitzungsprotokolle
- § 39 Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 40 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Wahl des Hauptpersonalrats

- § 41 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 42 Leitung der Wahl
- § 43 Durchführung der Wahl nach Bezirken

Wahl des Gesamtpersonalrats

- § 44 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

- § 45 Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 46 Wahlversammlung
- § 47 Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen

Schlussvorschriften

- § 48 Berechnung von Fristen
- § 49 Elektronische Übersendung
- § 50 Übergangsregelung für bereits eingeleitete Wahlen
- § 51 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 52 Inkrafttreten

Vollständige Wahlordnung ist hier zu finden:

www.innen.hessen.de/buerger-staat/arbeits-und-dienstrecht/oeffentliches-dienst-und-arbeitsrecht/personalvertretungsrecht

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; wird keine Mehrheit erzielt, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstands den Ausschlag. Für die Sitzungen des Wahlvorstands und für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gelten § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 42 des Gesetzes entsprechend.
- (2) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluss gefasst hat, ein Protokoll, das mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.
- (3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ergänzen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Wahlvorstand macht die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle nach § 2 bekannt.
- (5) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Soweit nach dieser Verordnung das Los entscheidet, wird es von der oder dem Vorsitzenden gezogen.
- (6) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass fremdsprachige Beschäftigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.

§ 2 Bekanntmachungen des Wahlvorstands

- (1) Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, genügt die Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Bekanntmachung hat durch Aushang eines Abdrucks an geeigneter Stelle in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle zu erfolgen.
- (2) Bekanntmachungen des Wahlvorstands können zusätzlich elektronisch mittels der in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. In diesem Fall genügt es, die Bekanntmachung an einer geeigneten Stelle in der Hauptdienststelle auszuhängen; in der elektronischen Fassung der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort der schriftliche Aushang erfolgt.
- (3) Eine ausschließliche elektronische Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn alle wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle über einen eigenen Zugang zur üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik verfügen.
- (4) Bei der Bekanntmachung in elektronischer Form sind technische, programmtechnische oder organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass die Bekanntmachungen des Wahlvorstands durch andere Personen als die Mitglieder des Wahlvorstands verändert werden können.

§ 3 Ort und Zeit der Wahl

- 1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag oder die Tage der Wahl sowie den Ort und die Zeit der Stimmabgabe. Er hat dabei auf die Belange der Dienststelle und der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Wahl soll nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Tage dauern.

§ 4 Vorabstimmungen

- (1) Der Wahlvorstand macht gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 4 bekannt, dass Vorabstimmungen über
 1. eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes),
 2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) oder
 3. die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 28 Abs. 1)nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei Wahlberechtigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist und dem Abstimmungsvorstand mindestens ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehört hat.
- (2) Ort und Zeit der Vorabstimmungen sind in geeigneter Weise allen Beschäftigten bekanntzugeben. Über die Vorabstimmungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Für den Abstimmungsvorstand gelten § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, die §§ 16 und 17 Abs. 2 bis 6, § 18 Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie § 24 entsprechend.

§ 5 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten, ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 97 Abs. 2 und § 103 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter fest.
- (2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf, in das der Nachname und der Vorname sowie das Geburtsdatum der Wahlberechtigten aufzunehmen sind. Die Wahlberechtigten sind nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 97 Abs. 2 und § 103 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen nach Geschlechtern getrennt aufzuführen.
- (3) Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums der Wahlberechtigten ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 8 Abs. 7) bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand hat das Verzeichnis der Wahlberechtigten bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

§ 6 Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Jede und jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der oder dem Beschäftigten, die oder der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu berichtigen. Führt die Berichtigung zur Streichung einer oder eines Beschäftigten, so ist sie oder er zu benachrichtigen.

§ 7 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

- 1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 des Gesetzes). Ist eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen und nach dem jeweiligen Anteil von Männern und Frauen innerhalb der Gruppen (§ 13 des Gesetzes) nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 5.
- (2) Den in der Dienststelle vertretenen einzelnen Gruppen (§ 5 Abs. 1) werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der ihnen angehörenden Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle zustehen. Dabei erhält jede Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Gruppen zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.
- (3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei fallen diejenigen Sitze weg, die aufgrund der niedrigsten Zahlenbruchteile zugeteilt worden sind; bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur aufgrund von ganzen Zahlen zugeteilte Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.
- (4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach Abs. 2; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.
- (5) Innerhalb der Gruppen wird die Zahl der nach den Abs. 2 bis 4 bestimmten Sitze auf die Geschlechter anteilig entsprechend ihrem Verhältnis in der Gruppe verteilt. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Wahlausschreiben, Einleitung der Wahl

- (1) Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten
 1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen,
 3. die Mindestzahl der weiblichen und männlichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss,
 4. sofern vor Erlass des Wahlausschreibens beschlossen worden ist, die Wahl als personalisierte Verhältniswahl nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes durchzuführen (§ 28 Abs. 1), einen Hinweis hierauf sowie den Hinweis, dass Wahlvorschläge dem Verhältnis der jeweils zu wählenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter oder weiblichen und männlichen Personalratsmitglieder entsprechen müssen, und die Höchstzahl der von jeder oder jedem Wahlberechtigten zu vergebenden Stimmen,
 5. Angaben darüber, ob die Angehörigen der in der Dienststelle vertretenen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
 6. die Angabe, wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Hessische Personalvertretungsgesetz und diese Verordnung eingesehen werden können,

7. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind,
 8. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 10. für die Wahlvorschläge
 - a) der Beschäftigten die Mindestzahl der Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss,
 - b) der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen, sowie den Hinweis, dass jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit ihrer oder seiner Zustimmung benannt werden kann,
 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 13. den Tag oder die Tage der Wahl sowie den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 14. einen Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auf die Anordnung der brieflichen Stimmabgabe nach § 20 Satz 1,
 15. den Ort und die Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 21 Abs. 1),
 16. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge 710 Nr. 34 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 6. November 2023 und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind,
 17. sofern der Wahlvorstand es zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen elektronisch übersandt werden können (§ 49 Abs. 2), einen Hinweis hierauf sowie die Angabe, unter welcher E-Mail-Adresse er Erklärungen entgegennimmt,
 18. den Hinweis, dass bei Gruppenwahl Erklärungen der Beschäftigten über den Anschluss an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze führen, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 19. den Hinweis, dass in den Fällen, in denen bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz entfallen würde, gleichwohl höchstens eine Angehörige oder ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann.
- (3) Der Wahlvorstand macht das Wahlausschreiben am Tag des Erlasses in der Dienststelle bekannt. Das Wahlausschreiben ist bis zum Abschluss der Stimmabgabe auszuhängen; § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
 - (4) Der Wahlvorstand legt vom Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses einen Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und dieser Verordnung zur Einsicht der Beschäftigten aus oder macht bekannt, wo sie in elektronischer Form abgerufen werden können.

- (5) Wahlberechtigten Beschäftigten, die vorübergehend nicht in der Dienststelle beschäftigt sind oder die aufgrund der Besonderheit ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gehindert sind, sich über die Einleitung der Wahl zu unterrichten, soll der Wahlvorstand eine Abschrift des Wahlausschreibens übersenden. Die Übersendung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden. Das Wahlausschreiben ist auch zu berichtigen, wenn innerhalb von fünf Tagen nach seinem Erlass bei Gruppenwahl die Angehörigen einer Gruppe, die nach § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes keine Vertretung erhalten, dem Wahlvorstand schriftlich den Anschluss an eine andere Gruppe erklären und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert.
- (7) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 9 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

- (1) Zur Wahl des Personalrats können die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Eine Gewerkschaft ist im Personalrat vertreten, wenn ein Mitglied des Personalrats der Gewerkschaft angehört.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 18 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und doppelt so viele Bewerber enthalten, wie
 - 1. bei Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter oder
 - 2. bei gemeinsamer Wahl weibliche und männliche Personalratsmitglieder zu wählen sind. Ist nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (§28), so muss jeder Wahlvorschlag
 - 1. bei Gruppenwahl dem Verhältnis der in der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter,
 - 2. bei gemeinsamer Wahl dem Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden weiblichen und männlichen Personalratsmitglieder entsprechen.
- (2) Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amtsoder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen links und die Bewerber rechts jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Entfällt nach § 7 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so können die Wahlvorschläge gleichwohl höchstens eine Angehörige oder einen Angehörigen des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthalten. Besteht der Personalrat aus einer Person, so entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berechnung der Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber. Satz 5 gilt entsprechend, wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht.
- (3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss
 - 1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zweiwahlberechtigten Gruppenangehörigen
 - 2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die

Unterschriften von 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 50 Wahlberechtigten. Jeder Wahlvorschlag der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften muss von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.
- (5) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.
- (6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 11 Sonstige Erfordernisse

- (1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Jede und jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 10 Abs. 3) kann ihre oder seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.
- (4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 12 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Abs. 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken. Nach Ablauf der Frist nach § 9 Abs. 2 beschließt der Wahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderlichen Unterschriften (§ 10 Abs. 3) aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.
- (3) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen und Bewerber, die entgegen § 15 Abs. 6 des Gesetzes mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (4) Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 10 Abs. 3), die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so sind die Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (5) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 1 dieser Verordnung und des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Ist aus der Sicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Beseitigung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 10 Abs. 1 dieser Verordnung und des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

- (6) Wahlvorschläge, die
1. den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 nicht entsprechen,
 2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber eingereicht sind,
 3. infolge von nach Abs. 4 ungültigen Unterschriften nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,
- hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber die nach § 10 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 13 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so macht der Wahlvorstand dies sofort in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Tagen auf.
- (2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung nach Abs. 1 darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.
- (3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so macht der Wahlvorstand sofort bekannt
 1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden können und wie sich die Sitze auf die anderen Gruppen verteilen,
 2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 14 Bezeichnung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Finden Wahlen für Personalvertretungen mehrerer Stufen gleichzeitig statt, so ist für Wahlvorschläge mit demselben Kennwort für die Wahlen auf allen Stufen die auf der obersten Stufe festgelegte Reihenfolge maßgebend. Wahlvorschlägen, mit deren Kennwort bei der obersten Stufe kein Wahlvorschlag vorliegt, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel nach Maßgabe des Satz 1 bis 4 zugewiesen.
- (2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe, macht der Wahlvorstand

die als gültig anerkannten Wahlvorschläge in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt. Bei Wahlvorschlägen, die nach § 12 Abs. 5 als gültig anerkannt worden sind, macht der Wahlvorstand zugleich die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern des Wahlvorschlags genannten Gründe für das Abweichen von § 10 Abs. 1 bekannt. Die Stimmzettel sollen im Zeitpunkt der Bekanntgabe vorliegen.

- (2) Die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.
- (3) Die Wahlvorschläge sowie die dazu angegebenen Gründe für das Abweichen von § 10 Abs. 1 sind bis zum Abschluss der Stimmabgabe zugänglich zu halten.

§ 16 Sonstige Wahlvorbereitungen

- (1) Der Wahlvorstand hat für die Herstellung der Stimmzettel und die Bereitstellung der Wahlumschläge zu sorgen. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die bei brieflicher Stimmabgabe erforderlichen Wahlumschläge; sie müssen undurchsichtig sein.
- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

§ 17 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Beschäftigte seiner Dienststelle als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes gelten für die Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer entsprechend.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (5) Der Wahlraum muss allen Beschäftigten während der für die Durchführung der Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugänglich sein.
- (6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

§ 18 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der so gefaltet

sein muss, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, ausgeübt.

- (3) Ist eine Wählerin oder ein Wähler wegen einer körperlichen Beeinträchtigung zur Stimmabgabe nicht in der Lage, bestimmt sie oder er eine Vertrauensperson, deren sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler den abgetrennten Wahlbereich aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.
- (4) Hat die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat den zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers zu vernichten.
- (5) Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist dies der Fall, legt die Wählerin oder der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19 Briefliche Stimmabgabe

- (1) Wahlberechtigten Beschäftigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen
 1. die Wahlvorschläge,
 2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
 3. eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
 4. einen größeren Rücksendeumschlag, der an die Anschrift des Wahlvorstands adressiert ist, als Absender den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt,auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll der oder dem wahlberechtigten Beschäftigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe (Abs. 2) aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens und ein Freiumsschlag zur Rücksendung der Wahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er
 1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, ihn in der Weise faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und diesen in den Wahlumschlag legt,
 2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
 3. den unverschlossenen Wahlumschlag und die unterschriebene Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in dem Rücksendeumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Die Wählerin oder der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 erforderlich, die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Vertrauensperson verrichten lassen.

- (3) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum letzten Tag der Stimmabgabe ungeöffnet unter Verschluss zu halten. Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Rücksendeumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Enthält der Rücksendeumschlag die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Unterlagen, so entnimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und legt ihn nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne. Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag enthalten sind, sind ungültig und sind nicht in die Urne zu legen. Für diese Stimmzettel gilt § 21 Abs. 5 entsprechend. Enthält ein Wahlumschlag für eine Wahl mehrere Stimmzettel, die gleich lauten, ist nur ein Stimmzettel in die Urne zu legen und sind überzählige Stimmzettel unverzüglich zu vernichten.
- (4) Verspätet eingehende Rücksendeumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Diese Rücksendeumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 20 Stimmabgabe in besonderen Fällen

Für die Beschäftigten von

1. nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind,
2. Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 des Gesetzes als selbständige Dienststellen gelten oder dazu erklärt worden sind,
3. Stellen, die nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes als eine Dienststelle gelten, oder
4. Dienststellen, die nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes einer anderen Dienststelle zugeordnet worden sind,

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die briefliche Stimmabgabe anordnen. Ist wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet, so hat der Wahlvorstand anzuordnen, dass der Inhalt der hierbei verwendeten Wahlurnen vor Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Inhalt der bei der allgemeinen Wahlhandlung verwendeten Wahlurnen vermischt wird. Wird die briefliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die in § 19 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der Wahlberechtigten nach § 18 Abs. 5 und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand zählt
 1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste, im Falle der Wahl nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 28) zusätzlich die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten,
 2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die so gefaltet sind, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
 2. die nicht den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 Satz 2 entsprechen,
 3. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. die ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 5. die gegen die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 Satz 2 und 3 oder § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 verstoßen.
- (5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 22 Wahlprotokoll

- (1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand ein Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten
1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
 2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. bei Gruppenwahl die Zahl der für jede Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen ungültigen Stimmen,
 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten, im Falle der personalisierten Verhältniswahl nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 28) außerdem die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzmitglieder,
 7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse (§ 18 Abs. 6, § 21 Abs. 6).
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind im Protokoll zu vermerken.
- (3) Der Wahlvorstand leitet der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften eine Kopie des Protokolls zu.

§ 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber, Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand macht das Wahlergebnis unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten
1. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Verteilung der Stimmen auf die Wahlvorschläge oder auf die Bewerberinnen und Bewerber und
 5. die Namen und die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzmitglieder.

§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Nach Abschluss des Wahlverfahrens werden die Wahlunterlagen (insbesondere Protokolle, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Rücksendeschläge) vom Wahlvorstand an den Personalrat übergeben und von diesem bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt. Dies gilt auch für sämtliche elektronisch gespeicherte Daten und alle Dokumente, die im Zusammenhang mit der Wahl elektronisch zugegangen sind.
- (2) Nach Durchführung der nächsten Personalratswahl, im Falle eines anhängigen Beschlussverfahrens nach dessen rechtskräftigem Abschluss, sind die Wahlunterlagen durch den Personalrat zu vernichten und elektronisch gespeicherte Daten und Wahlunterlagen zu löschen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 25 Voraussetzungen für die Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn
1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
 2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen. In diesen Fällen kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl die für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die die Stimme abgegeben wird.

§ 26 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Gruppenwahl

- (1) Bei Gruppenwahl werden den einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach Abs. 1 Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. Bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur aufgrund von ganzen Zahlen zugeteilte Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los.
- (3) Bei der Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten nach den Abs. 1 und 2 sind die Geschlechter in folgender Weise zu berücksichtigen. Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 7 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. Dabei erhält das Geschlecht, auf das der größte Beschäftigtenanteil in der Gruppe entfällt, den jeweils ersten Sitz; bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste für ein Geschlecht weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihm nach § 7 Abs. 5 Sitze zustehen

würden, so fallen die überschüssigen Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge der benannten Bewerberinnen oder Bewerber zu. Innerhalb eines Geschlechts sind die Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 2 Satz 1) zu verteilen.

- (4) Die Wahl eines Personalratsmitglieds nach § 10 Abs. 2 Satz 4 geht zu Lasten der Bewerberinnen oder Bewerber des anderen Geschlechts in seiner Gruppe.

§ 27 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei gemeinsamer Wahl

- (1) Bei gemeinsamer Wahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt. Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 7 Abs. 2 bis 4 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. Sind weitere Gruppen vorhanden (§ 97 Abs. 2 und § 103 Abs. 1 des Gesetzes), so gilt die Reihenfolge Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wissenschaftliche Mitglieder, künstlerisch Beschäftigte.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe, als dieser nach Abs. 1 Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. § 26 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Innerhalb der Gruppen werden die Geschlechter in folgender Weise berücksichtigt. Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 7 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. § 26 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 28 Wahlverfahren bei personalisierter Verhältniswahl

- (1) Bei Vorliegen mehrerer gültiger Wahlvorschläge im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 ist nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (personalisierte Verhältniswahl), wenn die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen, an denen mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe teilgenommen hat, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. In diesem Fall richtet sich das Wahlverfahren nach den Abs. 2 bis 6.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- und Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit links der Bewerberinnen und rechts der Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen, für die die Stimme abgegeben wird. Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden. Die Wählerin oder der Wähler darf
 1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, oder
 2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von Bewerberinnen und

Bewerbern ankreuzen, als Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.

- (4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden dürfen und wie viele Namen von Bewerberinnen und Bewerbern, bei gemeinsamer Wahl auch bezüglich der einzelnen Gruppen, die Wählerin oder der Wähler höchstens ankreuzen darf.
- (5) Bei Gruppenwahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 findet Anwendung. Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten und ist nur noch ein Sitz zu verteilen oder sind auf einem Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt worden, als ihm Sitze zufallen, so entscheidet über die Vergabe dieser Sitze das Los.
- (6) Bei gemeinsamer Wahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet Anwendung. Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt. Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 7 Abs. 2 bis 4 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. § 27 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 findet Anwendung. Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der entsprechenden Gruppen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 29 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn
 1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.In diesen Fällen können nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.
- (2) In dem Stimmzettel werden links die Namen der Bewerberinnen und rechts die Namen der Bewerber in unveränderter Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung und der Gruppenzugehörigkeit aufgeführt.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber anzukreuzen, für die die Stimme abgegeben wird. Die Wählerin oder der Wähler darf
 1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von Bewerberinnen und nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als für die betreffende Gruppe jeweils Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind oder
 2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von Bewerberinnen und nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als weibliche und männliche Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.

Entfällt nach § 7 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so kann abweichend von Satz 2 auch der Name höchstens einer Bewerberin oder eines Bewerbers des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden. Die für das andere Geschlecht zu vergebenden Stimmen verringern sich im Falle des Satz 3 um eine Stimme.

- (4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Namen von Bewerberinnen und wie viele Namen von Bewerbern die Wählerin oder der Wähler jeweils höchstens ankreuzen darf.

§ 30 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppen besetzt, auf die der Reihenfolge nach die höchsten Stimmzahlen entfallen sind. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn
 1. bei Gruppenwahl nur eine Vertreterin oder ein Vertreter,
 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.
- (2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amtsoder Berufsbezeichnung übernommen.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzukreuzen, für die oder den die Stimme abgegeben wird.
- (4) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 32 Entsprechende Anwendung von Vorschriften, gleichzeitige Wahl

- (1) Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 31 mit Ausnahme des § 28 entsprechend, soweit sich aus den §§ 33 bis 40 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Wahl des Bezirkspersonalrats soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirk stattfinden.

§ 33 Leitung der Wahl

- (1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes.
- (2) Der örtliche Wahlvorstand macht die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstandes und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder, die dienstliche Anschrift seiner oder seines Vorsitzenden und den letzten Tag der in § 4 Abs. 1 bestimmten Frist in der Dienststelle bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

§ 34 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und deren Verteilung auf die Gruppen sowie innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter fest und teilen diese Zahlen unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand mit. (
- 2) Die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände.

Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen (§ 5 Abs. 1) und innerhalb der Gruppen getrennt nach den Geschlechtern, unverzüglich mit.

§ 35 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

- (1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats (§ 48 Abs. 2 des Gesetzes) und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen sowie innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.
- (2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrats auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 7 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 48 Abs. 5 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 48 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 36 Wahlausschreiben, Einleitung der Wahl

- (1) Der Bezirkswahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten
 1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats, getrennt nach Gruppen (§ 5 Abs. 1),
 3. die Mindestzahl der weiblichen und männlichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss,
 4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der einzelnen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
 5. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 7. für die Wahlvorschläge
 - a) der Beschäftigten die Mindestzahl der Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss,
 - b) der im Bezirkspersonalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen, sowie den Hinweis, dass jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit ihrer oder seiner Zustimmung benannt werden kann,
 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 9. den Tag oder die Tage der Wahl,
 10. einen Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auf die Anordnung der brieflichen Stimmabgabe nach § 19 Abs. 2 Satz 1,
 11. den Ort und die Zeit der Sitzung des Bezirkswahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
 12. den Hinweis, dass bei Gruppenwahl Erklärungen der Beschäftigten über den Anschluss an eine andere Gruppe (§ 48 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes) nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze führen, wenn sie dem Bezirkswahlvorstand innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 13. den Hinweis, dass in den Fällen, in denen bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den

Wahlberechtigten innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz entfallen würde, gleichwohl höchstens eine Angehörige oder ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,

14. sofern der Bezirkswahlvorstand es zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen elektronisch übersandt werden können (§ 49 Abs. 2), einen Hinweis hierauf sowie die Angabe, unter welcher E-Mail-Adresse er Erklärungen entgegennimmt.
- (3) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:
 1. die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Hessische Personalvertretungsgesetz und diese Verordnung eingesehen werden können,
 2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
 3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
 4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 5. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung,
 6. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind
 7. sofern der örtliche Wahlvorstand es zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen elektronisch übersandt werden können (§ 49 Abs. 2), einen Hinweis hierauf sowie die Angabe, unter welcher E-Mail-Adresse er Erklärungen entgegennimmt.
- (4) Der örtliche Wahlvorstand macht das Wahlausschreiben unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle bekannt. Er vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs.
- (5) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand jederzeit berichtigt werden. Das Wahlausschreiben ist auch zu berichtigen, wenn innerhalb von fünf Tagen nach seinem Erlass bei Gruppenwahl die Angehörigen einer Gruppe, die nach § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes keine Vertretung erhalten, dem Bezirkswahlvorstand schriftlich den Anschluss an eine andere Gruppe erklären und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze ändert.
- (6) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 37 Bekanntmachungen des Wahlvorstands

Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands nach den §§ 13 und 15 haben in den Dienststellen in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben zu erfolgen.

§ 38 Sitzungsprotokolle

- (1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluss gefasst hat, ein Protokoll. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstands zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 39 Stimmzettel, Stimmabgabe

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so sind für jede Wahl besondere Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe zu verwenden. Bei brieflicher Stimmabgabe kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Wahlumschlag verwendet werden.

§ 40 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen ein Wahlprotokoll nach § 22.
- (2) Das Protokoll ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats werden zusammen mit einer Abschrift des Protokolls vom Personalrat aufbewahrt (§ 24).
- (3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrats gewählten Bewerberinnen und Bewerber und der Ersatzmitglieder feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände machen sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt; § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 32 bis 40 entsprechend, soweit sich aus den §§ 42 und 43 nichts anderes ergibt.

§ 42 Leitung der Wahl

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats.

§ 43 Durchführung der Wahl nach Bezirken

- (1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Behörden der Mittelstufe bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,
 1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Behörde der Mittelstufe festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und deren Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter zusammenzustellen,
 2. die Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Behörde der Mittelstufe, getrennt nach Gruppen und innerhalb der Gruppen nach Geschlechtern (§ 5 Abs. 1), festzustellen,
 3. die bei den Dienststellen im Bereich der Behörde der Mittelstufe festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
 4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Behörde der Mittelstufe weiterzuleiten.Die Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Behörde der Mittelstufe darüber, dass die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.
- (2) Die Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ein Protokoll.
- (3) Die Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und das Protokoll über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Abs. 2).

§ 44 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 32 bis 40 entsprechend.

§ 45 Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 1 bis 3, 5 und 6, 8 bis 25, 29 und 31 entsprechend mit der Abweichung, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter ausschließlich aus § 54 Abs. 1 des Gesetzes ergibt und dass die Vorschriften über Gruppenwahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) und über die Zusammenfassung der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 10 Abs. 2 Satz 3) nicht angewandt werden. Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter.
- (2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter zu wählen und ist die Wahl aufgrund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlags durchgeführt worden, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 46 Wahlversammlung

Erfolgt die Wahl nach § 55 Abs. 2 des Gesetzes in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von § 53 Abs. 1 des Gesetzes, wird in geheimer Wahl mit Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf Grund von Wahlvorschlägen, die aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahlversammlung gemacht werden können, gewählt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt der Wahlvorstand in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Mehrheitswahl. Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung in der Wahlversammlung festzustellen. Im Anschluss an die Wahlversammlung sind die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und ist das Wahlergebnis in der Dienststelle bekanntzumachen.

§ 47 Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen

- (1) Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes (Bezirksjugend- und -auszubildendenvertretung, Hauptjugend- und -auszubildendenvertretung) gelten die §§ 33 bis 40, 42, 43 und § 45 entsprechend, soweit in § 59 Abs. 2 des Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist. In Dienststellen, denen in der Regel weniger als fünf der in § 52 des Gesetzes genannten Beschäftigten angehören, führt der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand

die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen durch. In den genannten Dienststellen werden keine Wahlvorstände bestellt; der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand kann die briefliche Stimmabgabe anordnen. Ordnet der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand im Falle des Satz 2 oder des § 59 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes die briefliche Stimmabgabe an, so hat er den in § 53 Abs. 1 des Gesetzes genannten wahlberechtigten Beschäftigten die in § 19 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

- (2) Für die Wahl der Gesamtjugend und -auszubildendenvertretung nach § 59 Abs. 3 des Gesetzes gelten Abs. 1 und § 45 entsprechend.

§ 48 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt auch ein Tag, an dem in der Dienststelle allgemein nicht gearbeitet wird.

§ 49 Elektronische Übersendung

- (1) Soweit die schriftliche Form nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Protokollen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen.
- (2) Der Wahlvorstand kann zulassen, dass schriftlich ihm gegenüber abzugebende Erklärungen auch oder ausschließlich elektronisch übersandt werden können. In diesem Fall hat er in der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 4 und im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen und eine E-Mail-Adresse des Wahlvorstandes bekannt zu machen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über eine elektronisch eingegangene Erklärung kann vom Wahlvorstand ebenfalls elektronisch übermittelt werden.
- (3) Für die elektronische Übersendung sind sichere Übertragungswege zu nutzen. Für eine elektronische Übersendung innerhalb einer Dienststelle oder zwischen Dienststellen ist die in den Dienststellen üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.

§ 50 Übergangsregelung für bereits eingeleitete Wahlen

Für vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Wahlen ist die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GVBl. S. 436), weiter anzuwenden.

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (WO) vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139)1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GVBl. S. 436), wird aufgehoben.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



6.2. HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ (HPVG)

Vom 24. März 2023 (Auszug)

§ 4 [Beschäftigte und Gruppen]

- (1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie an eine Verwaltung oder einen Betrieb nach § 1 abgeordnet sind.
- (2) Die Beamten und die Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe. Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Richter und Staatsanwälte treten zur Gruppe der Beamten.
- (3) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtenengesetze. Beschäftigte, die sich in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, gelten als Beamtinnen und Beamte im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die aufgrund eines Arbeitsvertrags in einem Arbeitsverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger stehen oder sich in einer beruflichen Ausbildung in einem privatrechtlichen Verhältnis zu einem dieser Rechtsträger befinden. Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten auch arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a des Nr. 11 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen - 5. April 2023 187 Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. 1 S. 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. 1 S. 1055).
- (5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht
 1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
 2. Personen, die dem Organ der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts angehören, das zu deren gesetzlicher Vertretung berufen ist,
 3. Personen, die an der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, eine Beschäftigung ausüben,
 4. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt wird,
 5. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
 6. Personen, die ein mit einer Schul- oder Hochschulausbildung zusammenhängendes Praktikum ableisten, sofern das Praktikum nicht tarifvertraglich geregelt ist, sowie
 7. Personen, die längstens zwei Monate in der Dienststelle beschäftigt sind.

§ 5 Dienststellen

- (1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen und die Gerichte. Gemeinden und Gemeindeverbände bilden unter Ausschluss der Eigenbetriebe und Krankenanstalten eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes; Eigenbetriebe und Krankenanstalten gelten als selbstständige Dienststellen.
- (2) Die einer Behörde der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbstständig sind. Behörde der Mittelstufe im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.
- (3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbstständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Die oberste Dienstbehörde kann Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu selbstständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes

erklären; die Personalvertretung ist insoweit antragsberechtigt. Satz 1 gilt nicht für die Regierungspräsidien, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor und Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement.

- (4) Mehrere Dienststellen gelten als eine Dienststelle, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten jeder Dienststelle dies in geheimer Abstimmung beschließt.
- (5) Bei gemeinsamen Dienststellen der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen, Betriebe oder Gerichte mit Einrichtungen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, gelten nur die im Dienste dieser Verwaltungen, Betriebe oder Gerichte stehenden Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig. Im Übrigen wird bei Dienststellen, denen Beschäftigte mehrerer Dienstherrn angehören, nur eine gemeinsame Personalvertretung gebildet, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten eines Dienstherrn in geheimer Abstimmung die Bildung getrennter Personalvertretungen beschließt.

§ 9 [Bildung von Personalräten]

- (1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.
- (2) Dienststellen, in denen ein Personalrat nach Abs. 1 nicht gebildet wird, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer anderen Dienststelle zugeordnet.

§ 10 [Wahlberechtigung]

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, es sei denn, dass sie
 1. infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen oder
 2. am Wahltag seit mehr als zwölf Monaten beurlaubt sind oder
 3. Altersteilzeit im Blockmodell ausüben und sich am Wahltag in der Freistellungsphase befinden.Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben.
- (2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im selben Zeitpunkt verliert sie oder er das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle. Das gleiche gilt, wenn Beschäftigte mit mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit länger als drei Monate in einer anderen Dienststelle tätig sind. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn feststeht, dass die oder der Beschäftigte binnen weiterer neun Monate zur bisherigen Dienststelle zurückkehren wird. In Fällen einer Zuweisung verliert die oder der Beschäftigte das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle, sobald die Zuweisung länger als drei Monate gedauert hat; Satz 3 gilt entsprechend. Satz 1 ist auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen nicht anzuwenden.
- (3) Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt, soweit sich aus § 83 Abs. 1 und den §§ 89 und 94 nichts anderes ergibt.
- (4) Erwirbt die oder der Beschäftigte das Wahlrecht in einer anderen Dienststelle, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, so verliert sie oder er gleichzeitig das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle.

§ 11 (Wählbarkeit)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. seit sechs Monaten der Dienststelle angehören; Unterbrechungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 sind unschädlich.Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.
- (2) Nicht wählbar sind
 1. Beschäftigte, die infolge Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzen, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
 2. Beschäftigte, die am Wahltag noch länger als zwölf Monate beurlaubt sind, sowie
 3. für die Wahl der Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 6 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.
- (3) Die in § 10 Abs. 3 genannten Personen sind nur in ihrer Stammbehörde wählbar, soweit sich aus § 83 Abs. 1 und den §§ 89 und 94 nichts anderes ergibt.

§ 12 (Zahl der Personalratsmitglieder)

- (1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel
 1. 5 bis 15 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
 2. 16 bis 60 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
 3. 61 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
 4. 151 bis 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
 5. 301 bis 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
 6. 601 bis 1 000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern.Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1 001 bis 5 000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1 000, mit 5 001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 2 000 Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 23 Mitgliedern.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder ist der zehnte Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 13 [Sitzverteilung auf die Geschlechter und die Gruppen]

- (1) Männer und Frauen sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle zu berücksichtigen. Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so müssen in jeder Gruppe Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil und jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste oder eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verlieren sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. Die auf das jeweilige Geschlecht oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt. Entfällt bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz im Personalrat, so kann gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden.
- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil an Männern und Frauen bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den einzelnen Gruppen ist, und errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (3) Eine Gruppe erhält mindestens
 - bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
 - bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,

bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter,
bei 601 bis 1 000 Gruppenangehörigen vier Vertreter,
bei 1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter,
bei 3 001 bis 5 000 Gruppenangehörigen sechs Vertreter,
bei 5 001 bis 9 000 Gruppenangehörigen sieben Vertreter,
bei 9 001 bis 15 000 Gruppenangehörigen acht Vertreter,
bei über 15 000 Gruppenangehörigen neun Vertreter.

- (4) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.
- (5) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

§ 14 [Abweichende Sitzverteilung]

- (1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen beschließt.
- (2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten vertreten die Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 15 [Wahlgrundsätze]

- (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertreterinnen und Vertreter je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.
- (3) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens fünf Prozent der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 50 Gruppenangehörige.
- (4) Die Wahl wird in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Nach näherer Bestimmung durch die Rechtsverordnung nach § 108 besteht die Möglichkeit, dass die Wahlberechtigten abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 aus den Bewerberinnen und Bewerbern einer unter Berücksichtigung des Anteils der Geschlechter aufgestellten Vorschlagsliste so viele Personen wählen können, wie bei Gruppenwahl Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe und bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind (personalisierte Verhältniswahl). Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur eine Vertreterin oder ein Vertreter im Personalrat zusteht.
- (5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens fünf Prozent der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit ihrer oder seiner Zustimmung benannt werden.

§ 16 [Wahlvorstand]

- (1) Spätestens acht Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen nach § 20 Abs. 1 bestellt der Personalrat mindestens drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes soll dem Geschlecht angehören, auf das die Mehrheit der in der Dienststelle Beschäftigten entfällt. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen Ersatzmitglieder benannt werden.
- (2) Besteht sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen nach § 20 Abs. 1 kein Wahlvorstand oder besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes richtet sich nach Abs. 1. Die Personalversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- (3) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 17 [Aufgaben des Wahlvorstandes]

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einem Protokoll fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle bekannt. Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Kopie des Protokolls zu übersenden.

§ 18 [Freiheit der Wahl, Kosten]

- (1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen die Wahlberechtigten in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 16 und 17 Abs. 1 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 35 Abs. 2 und 3, die §§ 37 und 38 Abs. 1 sowie § 39 entsprechend.
- (3) Den Beschäftigten werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle oder von der Ausbildungsstelle zum Wahlort und zurück nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten erstattet.

§ 19 [Anfechtung der Wahl]

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Dienststellenleitung können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften

über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 20 [Regelmäßiger Wahlzeitraum, Amtszeit]

- (1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit zwischen dem 1. und dem 31. Mai statt, beginnend mit dem Jahr 2024.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt am 1. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, und endet mit Ablauf von vier Jahren. Hat sich nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Personalrat noch nicht konstituiert, führt der bisherige Personalrat die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Juli.
- (3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

§ 28 [Anberaumung der Sitzungen]

- (1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur konstituierenden Sitzung und Vornahme der nach § 27 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet die Sitzung, bis der Personalrat aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestellt hat.
- (2) Die weiteren Sitzungen beraumt die oder der Vorsitzende des Personalrats an; dabei ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Sie oder er hat die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Satz 3 gilt auch für die Ladung anderer Personen, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben.
- (3) Kann ein Mitglied des Personalrats oder eine andere Teilnahmeberechtigte oder ein anderer Teilnahmeberechtigter an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat sie oder er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. In diesem Falle ist die Ladung des jeweiligen Ersatzmitgliedes sicherzustellen.

§ 91 [Personalräte im Schulbereich]

- (1) Die Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen in der Schule Beschäftigten des Landes wählen eigene Personalvertretungen. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten nach Satz 1, die mit mindestens vier Wochenstunden beschäftigt sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die mindestens mit der Hälfte der nach der Pflichtenstundenverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) in der jeweils geltenden Fassung für sie maßgeblichen wöchentlichen Pflichtstunden oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene und die Studienseminare.

§ 92 [Gesamtpersonalräte Schule]

- (1) Neben den bei den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene gewählten Personalräten sind bei den Staatlichen Schulämtern für die in § 91 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten Gesamtpersonalräte zu bilden. Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 9, 12, 48 Abs. 1,

3 und 4 und § 49 entsprechend.

- (2) Bei Maßnahmen, die für die in § 91 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Gesamtpersonalrat zu beteiligen. Bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts bestimmt der Gesamtpersonalrat anstelle des Personalrats der abgebenden und des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle mit. Nicht der Mitbestimmung unterliegen Abordnungen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sowie zwischen Dienststellen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt, für die dasselbe staatliche Schulamt zuständig ist,
 1. bis zur Dauer eines Schuljahres,
 2. mit weniger als der Hälfte der Pflichtstunden bis zur Dauer von zwei Schuljahren.
- (3) Bei Maßnahmen, die für die in § 91 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten der Dienstbezirke mehrerer Staatlicher Schulämter von allgemeiner Bedeutung sind, ist der bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildete Gesamtpersonalrat zu beteiligen. Er unterrichtet die Gesamtpersonalräte bei den beteiligten Staatlichen Schulämtern und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung.

§ 93 [Hauptpersonalrat Schule]

- (1) Als eigene Stufenvertretung wird der Hauptpersonalrat Schule beim Hessischen Kultusministerium gebildet. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die den Schulen in freier Trägerschaft vom Land zur Verfügung gestellten oder an sie beurlaubten Lehrkräfte sind für die bei den jeweiligen Staatlichen Schulämtern gebildeten Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat Schule wahlberechtigt und wählbar. § 91 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 94 [Wahlrecht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst]

- (1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Wahl zum Personalrat ihres Studienseminars wahlberechtigt und wählbar. Die §§ 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), bleiben unberührt.
- (2) Für den Personalrat ihrer Ausbildungsschule, den Gesamtpersonalrat Schule beim Staatlichen Schulamt und den Hauptpersonalrat Schule sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wahlberechtigt. Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten werden sie nur bei den Studienseminaren berücksichtigt.

Das vollständige HPVG ist hier zu finden:

www.innen.hessen.de/buerger-staat/arbeits-und-dienstrecht/oeffentliches-dienst-und-arbeitsrecht/personalvertretungsrecht



7.

ADRESSEN

7.1. HWV und GWV

7.2. GPRS

7.3. GEW-Kontakte

7.1. HAUPTWAHLVORSTAND (HWV) | GESAMTWAHLVORSTAND (GWV)

Hauptwahlvorstand		
Vorsitzender	Carsten Leimbach	carsten.leimbach@reuterschule.de
stellv. Vorsitzender	Reinhard Besse	reinhard.besse@googlemail.com

Vorsitzende der Gesamtwahlvorstände			
Staatliches Schulamt	Schulamt Ort	Vorsitzende/r des GWV	E-Mail
Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Bebra	Richard Maydorn	gww@gew-hrwm.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Darmstadt	Thomas Gleißner	prwahlvorstand@web.de
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt	Frankfurt	Dirk Kretschmer	dirk.kretschmer@schule.hessen.de
Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Friedberg	Sven Weinhold	sven.weinhold@schule.hessen.de
Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Fritzlar	Nina Lorenz	ninalorenz@gmx.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda	Fulda	Manja Stock	manja.stock@schule.hessen.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Gießen	Oliver Klein	oliver.klein@kultus.hessen.de

Vorsitzende der Gesamtwahlvorstände

Staatliches Schulamt	Schulamt Ort	Vorsitzende/r des GWV	E-Mail
Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis	Hanau	Nicole Schleiff	mkk-wahlvorstand@gmx.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Heppenheim	Ralf Amann	r.amann@gy-mi.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel	Kassel	Carsten Leimbach	carsten.leimbach@reuterschule.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Marburg	Timo Steinert	steinert@adolf-reichwein-schule.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach	Offenbach	Kirsten Schultheis-Schauer	k.schultheis-schauer@gew-offenbach.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Rüsselsheim	Martin Jöckel	personalrat6316@schule.hessen.de
Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Weilburg	Karsten Völke	gwv.voelke@ppc-schule.de
Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Wiesbaden	Katja Gießler	gprs.ssa.wiesbaden@kultus.hessen.de

7.2.GESAMTPERSONALRÄTE SCHULE (GPRS)

GEW-Vorsitzende

Bergstraße | Odenwald

Tony C. Schwarz
Tel. dienstl. 062 52–99 64 207
tony.schwarz@kultus.hessen.de

Darmstadt | Dieburg

Andrea Zeiter
Tel. dienstl. 06151–36 82 490
andrea.zeiter@kultus.hessen.de

Frankfurt

Sebastian Guttmann
Meike Bär
Tel. dienstl. 069–38 98 91 85
gesamtpersonalrat@kultus.hessen.de

Fulda

Cornelia Barby
Tel. dienstl. 0661–83 90 141
cornelia.barby@kultus.hessen.de

Gießen | Vogelsberg

Susanne Arends
Tel. dienstl. 0641–20081107
susanne.arends@kultus.hessen.de

Groß-Gerau | Main-Taunus-Kreis

Andreas Stähler
Tel. dienstl. 06142-55 00 417
andreas.staehler@kultus.hessen.de

Hersfeld-Rotenburg | Werra-Meißner-Kreis

Richard Maydorn
Tel. dienstl. 06622-91 41 46
richard.maydorn@kultus.hessen.de

Hochtaunus- | Wetteraukreis

Heidi Wallenfels
Tel. dienstl. 06031–18 86 28
heidi.wallenfels@kultus.hessen.de

Kassel

Jens Zeiler
Katja Groh
Tel. dienstl. 0561–80 78 161
jens.zeiler@kultus.hessen.de
katja.groh@kultus.hessen.de

Lahn-Dill-Kreis | Limburg-Weilburg

Dr. Folker Albrecht-Rubertus
Tel. dienstl. 06471–32 82 50
gprll.ssa.weilburg@kultus.hessen.de

Main-Kinzig-Kreis

Herbert Graf
Tel. dienstl. 06181–90 62 125
gesamtpersonalrat.ssa.hanau@kultus.hessen.de

Marburg-Biedenkopf

Marylin Prange
Tel. dienstl. 06421–61 65 60
gprll.ssa.marburg@kultus.hessen.de

Offenbach

Birte Hilbert
Tel. dienstl. 069–80 05 32 91
gprs.ssa.offenbach@kultus.hessen.de

Rheingau-Taunus-Kreis | Wiesbaden

Manon Tuckfeld
Tel. dienstl. 0611–88 03 470
gprs.ssa.wiesbaden@kultus.hessen.de

Schwalm-Eder-Kreis | Waldeck-Frankenberg

Antje Kuswa
Tel. dienstl. 05622–79 02 91
antje.kuswa@kultus.hessen.de

7.3. GEW-KONTAKTE

Vorsitzende der Kreisverbände

Bergstraße

www.gew-bergstrasse.de

Odenwald

www.gew-odenwald.de

Darmstadt Stadt

www.gew-darmstadt.de

Darmstadt Land

www.gew-da-land.de

Dieburg

www.gew-dieburg.de

Groß-Gerau

www.gew-gg-mtk.de

Main-Taunus-Kreis

www.gew-gg-mtk.de

Büdingen

www.gew-buedingen.de

Friedberg

Peter Zeichner

pezeichner@gmx.de

Hochtaunuskreis

Rolf Helms-Derfert

rolf-helms-derfert@t-online.de

Offenbach Stadt

www.gew-offenbach.de

Offenbach Land

www.gew-offenbach.de

Gelnhausen

www.gew-main-kinzig.de

Hanau

www.gew-main-kinzig.de

Schlüchtern

www.gew-main-kinzig.de

Wiesbaden-Rheingau

www.gew-wiesbaden.de

Untertaunus

www.gew-wiesbaden.de

Marburg-Biedenkopf

www.gew-marburg.de

Dill

www.gew-dill.de

Limburg

www.gew-limburg.de

Oberlahn

Antje Barth

antjebarth69@gmail.com

Wetzlar

Jens Hormann

jhormann@gew-wetzlar.de

Alsfeld

www.gew-alsfeld.de

Gießen Stadt und Land

www.gew-giessen.de

Lauterbach

www.gew-lauterbach.de

Kassel Stadt

www.gew-nordhessen.de

Kassel Land

www.gew-nordhessen.de

Frankenberg

Sieglinde Peter-Möller

sieglinde.peter-moeller@t-online.de

Homberg

Vico Kempe

gew-kreisverband-homberg-efze@posteo.de

Alle aktuellen Kontakte findet Ihr auch unter: www.gew-hessen.de/kontakte

7.3. GEW-KONTAKTE

Vorsitzende der Kreisverbände

Melsungen-Fritzlar

Bodo Hofmann-Thomschewski
bodohofmann@t-online.de

Waldeck

Dr. Anke Weichenhain
a.weichenhain@members.bserv.de

Ziegenhain

Wolfgang Schwanz
wolfgangschwanz@schwa-gew.de

Eschwege

www.gew-hrwm.de

Hersfeld-Rotenburg

www.gew-hrwm.de

Witzenhausen

www.gew-hrwm.de

Fulda

www.gew-hrwm.de

Hünfeld

Patricia Kraus
patricia.m.kraus@t-online.de

Bezirksverband Frankfurt

www.gew-frankfurt.de

Alle aktuellen Kontakte findet Ihr auch unter: www.gew-hessen.de/kontakte

8. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AN	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
BFZ	Beratungs- und Förderzentrum
GPRS	Gesamtpersonalrat Schule
GWV	Gesamtwahlvorstand (für alle Schulen im Bereich eines Staatlichen Schulamts)
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HPRS	Hauptpersonalrat Schule
HPR-Kultus	Hauptpersonalrat beim Hessischen Kultusministerium
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HWV	Hauptwahlvorstand
LiV	Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
ÖPR	Örtlicher Personalrat
ÖWV	Örtlicher Wahlvorstand
TV-G	Tarifvertragsgesetz
TV-H	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
UBUS	Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte
USF	Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung
VSS	Verlässliche Schulzeit an Schulen (ehemals U+)
WO	Wahlordnung

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT



Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich divers

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> im Studium | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____ | |

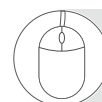
Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Vorname und Name (Kontoinhaber*in) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt. **Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.**

Vielen Dank – Ihre GEW



